

Auswertung der im Land Hessen eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 sowie des zugehörigen Umweltberichts

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021-2027 sowie der Entwurf des zugehörigen Umweltberichts lagen in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 22.06.2021 zur Anhörung in den zum deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Rhein gehörenden Bundesländern gemäß § 42 UVPG öffentlich aus; in Hessen in den Regierungspräsidien Gießen und Darmstadt.

Ergänzend dazu wurden informell Hintergrunddokumente veröffentlicht, in denen die Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementplanung im 2. Zyklus auf Ebene der hessischen Risikogebiete dargestellt worden ist. Zeitgleich erfolgte auch die Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG. Die Anhörung ist zugleich Bestandteil der aktiven Beteiligung der interessierten Stellen i. S. des § 79 WHG.

Innerhalb des hessischen Teils der Flussgebietsgemeinschaft Rhein (FGG Rhein) sind im Rahmen Anhörung insgesamt 45 Rückäußerungen von Bundes- und Landesbehörden (19), Landkreisen und kreisfreien Städten (11), Kommunen (6), kommunalen Verbänden (3), Versorgern (1), Verkehrsunternehmen (1), der Wirtschaft (2) sowie Privatpersonen (3) fristgerecht bis zum 22.07.2021 eingegangen, davon rd. ein Viertel (11) in Form einer Zustimmung oder Kenntnisnahme ohne Änderungs- und Ergänzungsvorschläge.

Die Stellungnahmen mit direktem Bezug zum Entwurf des HWRM-Plans der FGG Rhein (16) bzw. zum Entwurf des zugehörigen Umweltberichts (6) wurden an die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Auswertung weitergeleitet. Auf Grundlage der Beratung in den dortigen Gremien ist entschieden worden, inwieweit sich aus den Einzelforderungen Änderungserfordernisse des HWRM-Plans bzw. des Umweltberichts ergeben. Soweit sich Einzelforderungen auch auf bundesweit in der LAWA abgestimmte Dokumente bezogen haben (z. B. LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog), ist zusätzlich eine Abstimmung zwischen den Flussgebietsgemeinschaften erfolgt. Einzelforderungen mit landesspezifischem oder lokalem Bezug sind in Hessen ergänzend von den jeweils örtlich zuständigen Umweltsabteilungen der Regierungspräsidien geprüft und bewertet worden.

Das Ergebnis der Überprüfung der Stellungnahmen zum länderübergreifenden HWRM-Plan sowie zum zugehörigen Umweltbericht ist in der nachfolgenden Synopse dokumentiert, in der den jeweiligen Einzelforderungen das Ergebnis der abschließenden Bewertung gegenübergestellt ist. Sofern eine Forderung nicht berücksichtigt werden konnte, ist dies kurz begründet. Die Synopse wird mit dem HWRM-Plan der FGG Rhein und dem zugehörigen Umweltbericht am 22.12.2021 veröffentlicht.

Weitere Stellungnahmen haben sich ausschließlich auf die informellen Hintergrunddokumente bezogen, die nicht Bestandteil der formalen Auslegung waren. Diese Stellungnahmen sind nicht in der Synopse enthalten und werden, soweit erforderlich, unmittelbar von den örtlich zuständigen Umweltsabteilungen der Regierungspräsidien beantwortet.

Weitere Informationen zur Einbeziehung der interessierten Stellen und Information der Öffentlichkeit i. S. des § 79 WHG auf Ebene des deutschen Teils der Flussgebietseinheit Rhein können Kapitel 8 des HWRM-Plans der FGG Rhein und Kapitel 3 der Zusammenfassenden Umwelterklärung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum HWRM-Plan der FGG Rhein entnommen werden.

Hochwasserrisikomanagementplan Rhein 2021-2027 einschließlich Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

1. Stellungnahmen zum Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
HE002		
6-1	Der ZWO hat keine Anmerkungen zu den Berichten: "Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 - HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein" und "Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027". Nach den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Deutschland (Status 2019) [https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM] sind keine Wassergewinnungsanlagen des ZWO durch potentielle Hochwasser gefährdet.	Kenntnisnahme – keine Änderung des HWRM-Plans Rhein der FGG Rhein erforderlich.
HE003		
7-1 7-2 7-3 7-5	Der HWRM-Plan enthält allgemeine Maßnahmentypen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement (HWRM) in den Risikogebieten. An welchem Ort und in welcher Form diese konkretisiert werden sollen, soll erst in den weiteren Planungsschritten erfolgen. Eine Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz, d.h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Maßnahmen auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, ist im aktuellen Planungsschritt nicht möglich. Es sollte ein allgemeiner Passus aufgenommen werden, wonach bei Planungen vorab zu prüfen ist, ob bekannte Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfälle betroffen sein können. In den weiteren Planungsschritten wird eine Einzelfallprüfung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich nachsorgendem und vorsorgendem Bodenschutz erforderlich.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung weiter konkretisiert. Die aktuell in Hessen geplanten Maßnahmen können den Maßnahmensteckbriefen im Hochwasserportal Hessen entnommen werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind selbstverständlich die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. Die erforderliche Berücksichtigung des Bodenschutzes in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren wurde aber beispielhaft in Kap. 1.5 des Umweltberichts aufgenommen.
HE004		
8-1	<i>Zu Kap. 2.1.4 HWRM-Plan:</i> Hinweis auf ein temporäres Hochwasserereignis, das nicht in der Liste „vergangene Hochwasserereignisse“ (Kap 2.1.4.) enthalten ist, das aber in Hinblick auf schützenswerte (historische) Güter, Eisschutzhäfen, Kläranlagen etc. bedeutsam ist: Es sind plötzliche Hochwässer infolge Eisgang/Treibeis auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen. Im Februar 1956 staute sich das Eis vor der Loreley zu einer Eisbarriere, die in kürzester Zeit (Stunden) zu einem extremen Hochwasser (bei Lorch bis kurz unter die Schienenoberkante der Bahnstrecke, ca. 6 Meter hoch) führte. In Kaub wurde dafür sogar ein Weg „Auf der Mauer“ entlang der Häuser als Zugang bei Hochwasser infolge Eisstau gebaut, der heute noch besteht.	Nach Prüfung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) wurde nach den vorliegenden Unterlagen der größte Hochwasserscheitel in 1956 am 6.3. am Pegel Kaub gemessen. Größere Ereignisse gab es vermutlich nicht bzw. haben keinen Eingang in die Hochwasserstatistik gefunden. Dieses Ereignis hatte einen historischen Hochwasserscheitel von 5230 m³/s, was bezogen auf den Ausbauzustand „1955“ einem Durchfluss von 5426 m³/s und damit einem 10-jährlichen Ereignis entspricht. Umgerechnet auf den Ausbauzustand „1977“ entsprach dieses Ereignis einem Durchfluss von 5839 m³/s, also ebenfalls einem rund 10-jährlichen Ereignis. Bei den Untersuchungen der Hochwasserstudienkommission wurde auch dieses Ereignis vom 6.3.1956 berücksichtigt, welches sich aber im Hinblick auf den Durchfluss als ein nicht extremes Ereignis darstellt. Auch im Vergleich zu anderen historischen Ereignissen stellt das Ereignis vom 6.3.1956 kein extremes Ereignis dar.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
		Bezüglich eines Eisstaus sind die Voraussetzungen dafür heute, im Gegensatz zur ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, durch zunehmende Wärmeeinleitungen in den Rhein und Zunahme der Lufttemperaturen zurückgegangen. Das angesprochene Eisstauereignis fand offenbar schon im Februar 1956, also vor dem 6.3.1956 bei Temperaturen von unter –30 Grad (vielerorts der kälteste Monat seit Beginn der Wetteraufzeichnungen) statt. Heutzutage käme in kritischen Situationen auch die Option von Sprengungen in Frage, wie sie auch im Winter 1962/1963 an der Loreley zum Einsatz kamen. Von der Aufnahme dieses Ereignisses wird aus den vorgenannten Gründen abgesehen. Eine Änderung des HWRM-Plans Rhein der FGG Rhein war somit nicht erforderlich.
8-1	In den HWRM-Plan soll der Um- und hochwasserfreie Ausbau der B 42 von Eltville-Erbach bis Geisenheim (Einmündung der „alten“ B42a) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.	Im HWRM-Plan der FGG Rhein werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans auf der übergeordneten Planungsebene des Flussgebiets. Die Aufnahme der Maßnahme in die Liste der Maßnahmen auf Ebene des Risikogebiets Rhein im 3. Zyklus wird durch die örtlich zuständige Landesbehörde geprüft. Ob die Maßnahmenvorschläge aus dem Risikomanagementplan umgesetzt werden, liegt im Ermessen der jeweils verantwortlichen Akteure. Im Falle der B42 ist dies die zuständige Straßenverwaltung.
HE005		
9-1	Rohstoffgeologie: Aus Sicht der Rohstoffgeologie bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes Rhein, soweit die Belange der Rohstoffsicherung in den betroffenen gültigen Regionalplänen Hessens beachtet werden.	Kenntnisnahme – keine Änderung des HWRM-Plans Rhein der FGG Rhein erforderlich.
HE 006		
57-1 57-2	Der Aspekt Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird im Hochwasserrisikomanagementplan und dem dazugehörigen Umweltbericht nach unserem Verständnis nur unzureichend berücksichtigt. In der WRRL wird in Artikel 7, Absatz 3 gefordert, dass in Trinkwasserschutzgebieten ein besonderer Grundwasserschutz sicherzustellen und die Grundwasserqualität soweit zu verbessern ist, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Aufbereitungsverfahren begrenzt werden kann. Bei divergierenden Zielsetzungen im Rahmen des Maßnahmenprogramms ist gemäß WHG der gesetzlich verankerte Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Bei allen Maßnahmen, die sowohl auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser einwirken, ist gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG (<i>redakt. Anm.: gemeint ist hier vermutlich § 5 WHG</i>) die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um u.a. nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist daher, dass Maßnahmen die sich z.B. nachteilig auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Trinkwasserversorgung auswirken, nicht durchführbar sind.	Im Zuge der Hochwasserrisikomanagementplanung erfolgt eine Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung u. a. im Rahmen der vorläufigen Risikobewertung über die Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen. Weiterhin werden im Umweltbericht für das Schutzgut Wasser explizit die Ziele des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers genannt. Alle Maßnahmen werden hinsichtlich möglicher negativer Wirkungen auf dieses Schutzgut beurteilt. Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung konkreter Einzelmaßnahmen erfolgt auf lokaler Ebene unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Inwieweit eine Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-1	<i>Zu Kap. 1.1 HWRM-Plan</i> Zu der Ausführung "Die 26 HWRM-Pläne 2015-2021 ... wurden somit aktualisiert": Diese sehr allgemein gewählte Formulierung erlaubt keine Rückschlüsse auf die durch die Aktualisierung der Pläne vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gegenüber den seit 2015 gültigen Planwerken und Maßnahmensteckbriefen in den einzelnen Flusseinzugsgebieten. Es wird vorgeschlagen, dass zur besseren Übersichtlichkeit Änderungen für jeden der 26 HWRM-Pläne in einer eigenständigen Anlage zusammengefasst werden. Der Mehraufwand ist überschaubar, da eine entsprechende Überprüfung in diesem Bericht erfolgte.	Der vorliegende HWRM-Plan ist der erste gemeinsame Plan der FGG Rhein. Damit einher geht die erstmalige Vereinbarung einer gemeinsamen Gliederung sowie von Methodik und Detaillierungsgrad für die Erstellung des HWRM-Plans. In den Bundesländern ergeben sich daraus zahlreiche Änderungen in der Struktur und Methodik gegenüber den Plänen des 1. Zyklus, so dass die Darstellung der Änderungen aller 26 Einzelpläne aus dem 1. Zyklus mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>In Hessen sind Informationen zur Fortschreibung, bzw. Änderung der Risikomanagementplanung auf Ebene der Risikogebiete im 2. Zyklus in den zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Plans und des Umweltberichts veröffentlichten Hintergrunddokumenten enthalten.</i>
58-2	<i>Zu Kap. 1.1.1 HWRM-Plan:</i> Ergänzende Ausführungen zum Textblock "Sowohl die HWRM-Pläne als auch die Bewirtschaftungspläne gemäß WRRL sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten". Die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist auch ein Bestandteil der Zielsetzung der WRRL und genießt Vorrang vor allen anderen Maßnahmen [Reinhardt, M. (2020): Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung, Einfach-gesetzliche und verfassungsrechtliche Grundlagen, normative Umsetzung im geltenden Recht und Auswirkungen auf kommunizierende Rechtsbereiche, in der Zeitschrift für Wasserrecht, S. 1 ff, Trier]. Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor: "Ein Bestandteil der Zielsetzung der WRRL ist die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist im WHG gesetzlich verankert. Bei divergierenden Zielsetzungen im Rahmen des Maßnahmenprogramms wird gemäß WHG der Vorrang der Trinkwasserversorgung berücksichtigt. In Bezug auf Artikel 7 der WRRL ist insbesondere auch das Umsetzungserfordernis der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU 2020/2184 vom 16. Dezember 2020) zu berücksichtigen. Dort werden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasserressourcen abgestimmt und sind verpflichtend. Trinkwasserrichtlinie und Trinkwasserverordnung regeln die entsprechenden Vorgaben, die zur Reinhaltung von Oberflächengewässern und Grundwasser anzusetzen sind. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 (C-461/13) muss vor der Genehmigung eines konkreten Vorhabens geprüft werden, ob das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach WRRL bzw. WHG vereinbar ist. Das Land Hessen beschreibt in den Ausführungen zum Maßnahmenprogramm der WRRL (Artikel 7, 3. Abs.) das Ziel, in den Trinkwasserschutzgebieten einen besonderen Grundwasserschutz sicherzustellen und die Grundwasserqualität soweit zu verbessern und zu erhalten, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Aufbereitungsverfahren begrenzt werden kann. Daraus folgt, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung daher bei der Maßnahmenumsetzung vorrangig zu berücksichtigen ist."	Die Äußerungen beziehen sich i. W. auf die EG-WRRL. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-3	<i>Zu Kap. 2 HWRM-Plan:</i> In diesem Kapitel erfolgt eine allgemeine Beschreibung der verschiedenen Flussgebiets-einheiten der internationalen Flussgebietseinheit Rhein. Aus Sicht der Trinkwasserversorgung fehlen in den Beschreibungen Ausführungen zu dem Punkt Wasserqualität. Ausschlaggebend für eine Beurteilung von Maßnahmen in Trinkwassereinzugsgebieten ist die Qualität des Oberflächengewässers. Dies bedeutet, dass vor Umsetzung einer Maßnahme der gute chemische Zustand des Oberflächengewässers herzustellen ist bzw. vorliegen muss, sodass durch eine Versickerung von Hochwasser keine qualitative Beeinträchtigung des Grund- und damit Rohwassers zu befürchten ist. Weiterhin ist die Gefährdung durch oberstromige Schadensfälle mit einem zeitweiligen Stoffeintrag zu prüfen. In Fällen mit hoher Gefährdung sind besonders sensible Bereiche wie etwa die Nahbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen, in denen kein ausreichender Rückhalt bzw. keine ausreichende Retardierung von Schadstoffen möglich ist, von der Maßnahmenumsetzung auszuschließen. Weiterhin ist in Trinkwassereinzugsgebieten stets ein Monitoring der qualitativen Auswirkungen erforderlich.	In diesem Kapitel erfolgt eine Beschreibung der Bearbeitungsgebiete mit deutschen Anteilen der Flussgebietseinheit Rhein. Nähere Ausführungen zum Punkt Wasserqualität finden sich im "Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum". Im Zuge der Hochwasserrisikomanagementplanung erfolgt eine Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung u. a. im Rahmen der vorläufigen Risikobewertung über die Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen. Dabei wird eine potenzielle Gefährdung durch Schadensfälle berücksichtigt. Details finden sich in den Dokumentationen zur vorläufigen Bewertung der Bundesländer. Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung konkreter Einzelmaßnahmen erfolgt auf lokaler Ebene unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Inwieweit eine Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-4	<i>Zu Kap. 3.3 HWRM-Plan:</i> Neben den auf den weiteren Seiten beschriebenen Signifikanzkriterien sollte zusätzlich der Klarwasseranteil bzw. eine Gewässergüteklassifizierung sowie eine Gefährdungsbeurteilung für oberstromige Schadensfälle herangezogen werden. Die Berücksichtigung dieser Aspekte bietet die Möglichkeit, dass bei einem schlechten Gewässerzustand bzw. Gefährdungen Maßnahmenpakete bereits im Vorfeld verworfen werden können, wenn bei deren Umsetzung negative Folgen für die Trinkwasserbereitstellung auftreten würden bzw. den Zielen der WRRL bezüglich des erforderlichen Schutzes der Wasserkörper (eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern) entgegengewirkt würde. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Problematik der Spurenstoffe, die sich bei influenten Bedingungen nachteilig auf die Qualität des Sicker- und Grundwassers und in der weiteren Folge auch auf das Roh- und Trinkwasser auswirken.	Die geforderte Einbeziehung von möglichen Umweltschäden findet in den bereits vorhandenen Signifikanzkriterien B1 (umweltgefährdende Anlagen) und B2 (Schutzgebiete nach WRRL) Berücksichtigung. Bei der Ableitung konkreter Einzelmaßnahmen auf lokaler Ebene sind die örtlichen Gegebenheiten, zu berücksichtigen. Inwieweit eine Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-5	<i>Zu Kap. 3.3 HWRM-Plan:</i> Nicht nachvollziehbar bzw. ausreichend sind hier die Ausführungen zu dem Punkt Plausibilisierung durch Expert*innen bzw. die Überprüfung der Ergebnisse durch fach- und ortskundige Mitarbeiter*innen der Wasserwirtschaftsverwaltungen. Bei Maßnahmen, die die Trinkwassergewinnung und den Schutz der Wasserressource in Trinkwassereinzugsgebieten betreffen, sind neben einer Einbeziehung von Expert*innen auch Vertreter*innen wasserwirtschaftlicher Verbände wie z.B. VKU, DVGW und LDEW, DWA, BWK sowie von Wasserversorgungsunternehmen, deren Trinkwassereinzugsgebiete betroffen sind oder sein können, zu beteiligen.	Die Formulierung "unter Einbeziehung von Kommunen und anderen einschlägigen ortskundigen Experten/-innen." schließt die hier geforderte Beteiligung wasserwirtschaftlicher Verbände sowie von Wasserversorgungsunternehmen mit ein. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-6	<i>Zu Kap. 3.3.2 HWRM-Plan:</i> Die Ausführungen nach dem ersten Satz sind wie folgt zu ergänzen: "Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Grundwasserqualität mitberücksichtigt, damit unerwünschte Stoffeinträge in das Grundwasser durch oberstromige Schadensfälle in entsprechend gefährdeten Oberflächengewässern vermieden werden. Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung wird gewährleistet."	Kapitel 3 bezieht sich auf die Bewertung des Hochwasserrisikos und nicht auf die Umsetzung von Maßnahmen. Eine Ergänzung kann dementsprechend hier nicht erfolgen. Generell besteht bei der Umsetzung von Maßnahmen die Pflicht, die Umsetzung mit anderen EU-Richtlinien (z. B. WRRL und Seveso-III-Richtlinie) zu koordinieren (Kapitel 7). Eine Berücksichtigung ist entsprechend gewährleistet. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-7	<i>Zu Kap. 3-4 HWRM-Plan:</i> Anhand der Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass im 2. Zyklus neue Risikogebiete hinzugekommen sind. Der alleinige Hinweis auf die Gesamtstrecke der neu aufgenommenen Gewässerstrecke wird als nicht ausreichend angesehen. Als Bearbeitungsgrundlage ist zumindest eine Zusammenstellung der neu hinzugekommenen Gewässerstrecken inkl. Kilometrierung für die einzelnen Flusseinzugsgebiete erforderlich. Die Darstellung der Flussgebietskulisse des Rheins, ausgehend vom Bodensee inkl. aller Nebenflüsse des Rheins bis zur Mündung, ist für weitere Bearbeitungen nur eingeschränkt hilfreich. Wir sehen es daher als grundsätzlich erforderlich an, dass zumindest in einer Anlage die im 2. Zyklus neu hinzugekommenen Gewässerabschnitte km-genau aufgelistet werden.	Einen Überblick über die Änderung der Risikogebiete liefert Tab. 30 sowie Abbildung 24 im HWRM-Plan der FGG Rhein. Es ist jedoch nicht möglich, im länderübergreifenden HWRM-Plan für die gesamte Flussgebietseinheit Rhein eine km-genaue Auflistung aller weggefallenen bzw. neu hinzugekommenen Gewässerabschnitte aufzulisten, eine solche Auflistung kann nur durch die einzelnen Länder erfolgen, die die Risikogebiete ermittelt haben. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>In Hessen sind Informationen zur Fortschreibung, bzw. Änderung der Risikomanagementplanung auf Ebene der Risikogebiete, u. a. auch zur Gebietskulisse im 2. Zyklus, in den zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Plans und des Umweltberichts veröffentlichten Hintergrunddokumenten enthalten.</i>
58-8	<i>Zu Kap. 4.2 HWRM-Plan:</i> Die beschriebene methodische Änderung bezüglich der Identifizierung und Bewertung von Risikogebieten im Rahmen des 2. Zyklus führte zu einer Aktualisierung der Risikokarten. Nähere Informationen, die für eine gebietsspezifische Bewertung unerlässlich sind, liegen nicht vor. Wir sehen es daher als grundsätzlich erforderlich an, dass eine Dokumentation der durchgeführten Änderungen und Ergänzungen zwischen dem 1. und 2. Zyklus vorgelegt wird, da ansonsten die erforderliche Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist, besonders bei einem Hochwasser (HQhäufig).	Für weitere Informationen wird im HWRM-Plan auf das LAWA-Dokument "Empfehlungen für die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete nach EU-HWRM-RL" verwiesen. Weitere Informationen finden sich in den länderspezifischen Dokumenten in Anhang 2 zum HWRM-Plan. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>In Hessen sind Informationen zur Fortschreibung, bzw. Änderung der Risikomanagementplanung auf Ebene der Risikogebiete im 2. Zyklus in den zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Plans und des Umweltberichts veröffentlichten Hintergrunddokumenten enthalten.</i>
58-9	<i>Zu Kap. 4.3 HWRM-Plan:</i> Sonderpunkt "Potenziell betroffene Objekte", Tabelle 36 (s.a. Kap. 9, S. 170, 3. Abs.): Wir begrüßen die Darstellung der betroffenen WSG-Zonen I, sehen aber die für den Bereich Oberrhein angegebenen Zahlenwerte bei HQhäufig bis HQselten als zu gering an. Gemäß dem technischen Regelwerk des DVGW ("Technische Regel - Arbeitsblatt W 101 (A) - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser") sollte jeder Brunnen über eine eigene WSG-Zone I (Fassungsbereich) verfügen, die allseitig mindestens 10 m um einen Brunnen umfasst. Daher ist davon auszugehen, dass eine wesentlich größere Anzahl von Brunnen betroffen ist. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur.	Eine Überprüfung wurde durchgeführt, die die im HWRM-Plan aufgeführten Zahlen bestätigt hat. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-10	<i>Zu Kap. 4.4 HWRM-Plan:</i> Den allgemeinen Hinweisen, dass Auswertungen und Schlussfolgerungen zwischen dem 1. Zyklus und den 2. Zyklus nicht vergleichbar sind und mit Vorlage des HWRM-Plan erstmalig eine gemeinsame Dokumentation geschaffen wurde, begrüßen wir. Wir sehen es allerdings zur Sicherung der Trinkwasserversorgung als erforderlich an, dass zumindest für die betroffenen Anlagen inkl. der WSG zusätzlich die Abweichungen im Einzelnen dokumentiert werden. Falls diese Anregung und die aus unserer Sicht erforderliche Überarbeitung nicht umgesetzt wird, bitten wir um eine entsprechende Begründung.	Es ist nicht zweckmäßig, im länderübergreifenden HWRM-Plan für die gesamte Flussgebietseinheit Rhein Abweichungen im Bereich von WSG aufzulisten. Grundsätzlich sind Trinkwasserschutzgebiete im Rahmen der Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete durch die Bundesländer mitberücksichtigt worden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>In Hessen können mit Hilfe des HWRM-Viewers (www.hwrn.hessen.de) durch Aktivierung entsprechender Layer die Wasserschutzgebieten (farblich differenziert nach WSG-Zone) mit verschiedenen Hochwasserszenarien überlagert werden, so dass Versorger die Betroffenheit ihrer jeweiligen Anlagen ermitteln können. Die WSG-Kulisse wird in regelmäßigen Abständen durch das HLNUG aktualisiert.</i>
58-11	<i>Zu Kap. 5.2.2 HWRM-Plan:</i> Oberpunkte: Fortschritte bei der Zielerreichung und Zusammenfassung der nicht verfolgten Ziele: In den beschriebenen Aspekten ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen die Zielerreichung bzw. die Beseitigung bestehender Defizite auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung haben. Wir sehen es allerdings zur Sicherung der Trinkwasserversorgung als erforderlich an, dass eine Darstellung der Effekte auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung zu erfolgen hat (Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung, siehe auch unsere Anmerkungen zu den Kapiteln 1.1.1 und 2).	Im HWRM-Plan wird das Zielsystem in Bezug auf Anlass und Zweck der HWRM-Planung aufgestellt, d.h. zum Umgang mit Risiken aus Hochwasserereignissen. Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung gehören hier allgemein zur zu schützenden Infrastruktur in den Zielen 2.5 und 2.7 bzw. es beziehen sich die Ziele im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ziele 1.5, 2.6) u.a. auf einen Schutz der Trinkwasserversorgung. Eine Darstellung der Zielerreichung im Hinblick auf einzelne Infrastrukturbereiche ist nur mit räumlichem Bezug möglich und erfolgt in den Ländern im Zusammenhang mit der Risikoanalyse. Diese Details können im übergeordneten HWRM-Plan nicht im Einzelnen dokumentiert werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-12	<i>Zu Kap. 5.2.2 HWRM-Plan:</i> Oberpunkt: Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (LAWA-Maßnahme 503) - Aufzählung der angesprochenen Gruppen Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Wir sehen es allerdings zur Sicherung der Trinkwasserversorgung als erforderlich an, dass zukünftig auch Wasserversorger bzw. deren Vorlieferanten sowie die zuständigen Wasserbehörden zu den Fortbildungsveranstaltungen und dem Erfahrungsaustausch eingeladen werden.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. In Bezug auf die in Kapitel 5.2.2 aufgelisteten konzeptionellen Maßnahmen wurden beispielhaft Maßnahmen aus einzelnen Bundesländern beschrieben, so auch zu Informations- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Aufzählung ist weder abschließend noch sind entsprechende Veranstaltungen auf die beispielhaft genannten Personengruppen beschränkt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-13	<i>Zu Kap. 6.1.2 HWRM-Plan:</i> Maßnahmen-Nr. 301 und 302: Diese Maßnahmen werden dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Ein Konflikt hinsichtlich der menschlichen Gesundheit könnte bei der Ausweitung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen einschließlich der Festsetzung und Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete mit der Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot) und mit der Vorrangstellung bezüglich der Daseinsvorsorge Wasser bestehen. Wir sehen es als erforderlich an, dass diese Zuordnung mit einem entsprechenden Hinweis versehen wird, da im Falle von möglichen Konflikten divergierende Maßnahmenzielsetzungen zur Lösung erforderlich sind. Nach unserer rechtlichen Sichtweise besteht der Vorrang der Trinkwasserversorgung (siehe Anmerkungen zu Kap. 1.1.1, S. 4, 2. Abs.).	Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bzw. Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz werden Flächen, die faktisch bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt werden, formal unter Schutz gestellt. Die formale Ausweisung führt zu keiner Änderung einer faktisch bereits bestehenden Überflutungsgefährdung. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient auch dem Grundwasserschutz, da erst nach deren Ausweisung bestimmte Restriktionen (z. B. in Bezug auf die Aufstellung von Heizöltanks) greifen. Ein Zielkonflikt ist nicht erkennbar. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-14	<i>Zu Kap. 6.1.2 HWRM-Plan:</i> Maßnahmen-Nr. 314 und 315 Diese Maßnahmen werden dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Ein Konflikt hinsichtlich der menschlichen Gesundheit könnte bei der Ausweitung von Retentionsflächen mit der Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot) und mit der Vorrangstellung bezüglich der Daseinsvorsorge Wasser bestehen. Wir sehen es als erforderlich an, dass diese Zuordnung mit einem entsprechenden Hinweis versehen wird, da im Falle von möglichen Konflikten divergierende Maßnahmenzielsetzungen zur Lösung erforderlich sind. Nach unserer rechtlichen Sichtweise besteht der Vorrang der Trinkwasserversorgung (siehe Anmerkungen zu Kap. 1.1.1, S. 4, 2. Abs.).	Der in der Stellungnahme genannte mögliche Konflikt wird für das Schutzgut Wasser betrachtet. Im Umweltbericht werden für das Schutzgut Wasser explizit die Ziele des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers genannt. Alle Maßnahmen werden hinsichtlich möglicher negativer Wirkungen auf dieses Schutzgut beurteilt. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-15	<i>Zu Kap. 6.1.2 HWRM-Plan:</i> Maßnahmen-Nr. 308 Diese Maßnahmen wurden nicht dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Austretende wassergefährdende Stoffe können zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Abstrom führen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot). Dies hat unmittelbar auch Folgen für die öffentliche Daseinsvorsorge Wasser bzw. die menschliche Gesundheit. Wir sehen es als erforderlich an, dass hier eine Neubewertung erfolgt und die Maßnahme auch dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet wird.	Die Zuordnung der Schutzgüter erfolgt unter dem Aspekt des Umgangs mit Risiken aus Hochwasser und der schwerpunktmäßigen Wirkung der Maßnahmen. Die Maßnahme 308 wirkt in erster Linie für das Schutzgut Umwelt, da mit dieser Maßnahme Verschmutzungen und Beeinträchtigungen von Umweltgütern (zu denen in der Systematik der HWRM-RL auch das Trinkwasser gehört) vermieden werden. Eine Neubewertung wird daher als nicht erforderlich angesehen. Die Einstufung wird nicht geändert. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-16	<i>Zu Kap. 6.2.1 HWRM-Plan:</i> Oberpunkt Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) Unter Einbeziehung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) wird die Maßnahmenliste des NHWSP fortgeschrieben. Wir sehen es als erforderlich an, dass bei Maßnahmen die rechtlichen Vorgaben aus der WRRL (Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot Grundwasser) und die Berücksichtigung der Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Maßnahmenliste berücksichtigt werden. Bei möglichen Konflikten zur Zielerreichung ist die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu gewährleisten.	Die rechtlichen Vorgaben des WHG gelten bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen aus dem HWRM-Plan. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-17	<i>Zu Kap. 6.3 HWRM-Plan:</i> Ergänzung der allgemeingültigen Kriterien Wir sehen es als erforderlich an, dass im letzten Spiegelpunkt, unter Berücksichtigung der Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung, neben der Berücksichtigung der Zielsetzungen der WRRL auch das WHG und die EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 und die Trinkwasserverordnung gesondert angeführt werden.	In diesem Kapitel geht es um die Priorisierung der Maßnahmen, dabei spielen vor allem die Synergien mit der Umsetzung der WRRL (Maßnahme dient sowohl den Zielen der WRRL als auch der HWRM-RL) eine große Rolle. Es geht hier nicht um die Nennung von Richtlinien und Gesetzen, die allgemein bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-18	<i>Zu Kap. 6.3 HWRM-Plan:</i> Bei allen Maßnahmen sind nachteilige Veränderungen oder Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge Wasser zu vermeiden. Wir sehen es als erforderlich an, dass neben den beschriebenen Kriterien Wirksamkeit (mit den Indikatoren "Fläche wiedergewonnenen Rückhalts", „bevorteilte Einwohner*innen" etc.) zukünftig auch das Kriterium "Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge Wasser" mit aufgenommen wird.	An dieser Stelle werden die Kriterien zur Priorisierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms angesprochen. Diese Kriterien wurden bundesweit durch die LAWA vereinbart und hier im HWRM-Plan nur dokumentiert. Eine Änderung ist daher nicht möglich. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-19	<i>Zu Kap. 7.1 HWRM-Plan:</i> Wir begrüßen das Ziel, dass die Maßnahmenpakete zwischen dem HWRM-Plan und der WRRL abgestimmt werden sollen. Da die öffentliche Auslegung des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für das Land Hessen am 22. Juni 2021 endete, ist zu erwarten, dass sich daraus noch ein entsprechender Anpassungsbedarf auch für den HWRM-Plan ergeben kann. Wir sehen gemäß Ihren Ausführungen noch folgenden Ergänzungsbedarf im Text sowie in der Tabelle 51 (siehe nächster Punkt): "Unabhängig davon besteht die wesentliche Vorgabe gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG (<i>redakt. Anm. gemeint ist vermutlich § 5 WHG</i>), dass bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser, einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden ist, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden."	Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG gehört ebenso die Verpflichtung, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden sowie die Verpflichtung Hochwasserbetroffener, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen (§ 5 Abs. 2 WHG). Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-20	<i>Zu Kap. 7.1 HWRM-Plan:</i> Gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG (<i>redakt. Anm. gemeint ist vermutlich § 5 WHG</i>), ist bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Keinesfalls ergänzen sich oftmals Maßnahmen von Deichrückverlegungen mit den Anforderungen anderer Richtlinien z.B. in Trinkwasserschutzgebieten. Wir sehen es als erforderlich an, dass zumindest das angeführte Beispiel „Deichrückverlegung“ gestrichen wird.	Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich Deichrückverlegungen positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL auswirken. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang 3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan). Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-21	<i>Zu Kap. 7.1 HWRM-Plan:</i> Gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG (<i>redakt. Anm. gemeint ist vermutlich § 5 WHG</i>), ist bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Die Maßnahme 314 „Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement“ weist in sich keine Widersprüche zwischen den mitgeltenden Richtlinien auf, wenn das Oberflächengewässer einen guten chemischen Zustand aufweist. Einen guten chemischen Zustand weist aber nur eine geringe Anzahl von Flussgewässerabschnitten auf. Wir sehen es als erforderlich an, dass die Maßnahme 314 in der Spalte „Relevanz/Synergie WRRL“ in die Kategorie M 2 eingeteilt wird.	Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Wiedergewinnung natürlicher Rückhalteflächen positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL auswirken. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang 3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan). Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-22	<i>Zu Kap. 7.2 HWRM-Plan:</i> Die Aufzählung ist zu ergänzen: Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 2020/2184/EU) Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG)	In Kapitel 7.2 des HWRM-Plans wurde sich auf die in Anhang A. I. Ziffer 4 EG-HWRM-RL aufgeführten Richtlinien (ergänzend zur EG-WRRL) beschränkt, so dass hier Trinkwasser-RL und Grundwasser-RL nicht zusätzlich in die Auflistung aufgenommen worden sind. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-23	<i>Zu Kap. 9 HWRM-Plan:</i> In Abhängigkeit von den vorgenommenen Korrekturen in Tab. 36 in Kap. 4.3 auf S. 98 (s.o.) sind die Zahlenangaben im Text anzupassen.	Eine Überprüfung wurde durchgeführt, die die im HWRM-Plan aufgeführten Zahlen bestätigt hat (s. a. SN-ID 58-9). Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-24	<i>Zu Anhang 3 HWRM-Plan – Maßnahme 301:</i> Überschwemmungsgebiete bzw. Renaturierungsflächen haben unmittelbar Einfluss auf den Grundwasserkörper. Im Sinne der WRRL ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern. Da Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden können, betreffen diese Einzelmaßnahmen auch das Handlungsfeld der WRRL. Die Ergänzung ist auch erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zur Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes (Verschlechterungsverbot) und des Verbesserungsgebots nach Art. 4, Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog ausschließlich für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL ausgefüllt. In Anhang 3 (Auszug LAWA-BLANO- Maßnahmenkatalog) wurde daher die Spalte "Handlungsfeld WRRL" ausgeblendet, um Missverständnissen vorzubeugen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-25	<i>Zu Anhang 3 HWRM-Plan – Maßnahme 302:</i> Überschwemmungsgebiete bzw. Renaturierungsflächen haben unmittelbar Einfluss auf den Grundwasserkörper. Im Sinne der WRRL ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern. Da Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden können, betreffen diese Einzelmaßnahmen auch das Handlungsfeld der WRRL. Zusätzlich ist bei der Festsetzung von neuen Überschwemmungsflächen die Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die Vorgaben zum Schutz der Trinkwasser-ressourcen durch das WHG und das Landeswassergesetz HWG, zu berücksichtigen. Die Ergänzung ist auch erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zur Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes (Verschlechterungsverbot) und des Verbesserungsgebots nach Art. 4, Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog ausschließlich für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL ausgefüllt. In Anhang 3 (Auszug LAWA-BLANO- Maßnahmenkatalog) wurde daher die Spalte "Handlungsfeld WRRL" ausgeblendet, um Missverständnissen vorzubeugen. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden Flächen, die faktisch bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt werden, formal unter Schutz gestellt. Die formale Ausweisung führt zu keiner Änderung einer faktisch bereits bestehenden Überflutungsgefährdung der betroffenen Flächen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
58-26 58-27 58-28 58-29 58-30	<i>Zu Anhang 3 HWRM-Plan – Maßnahmen 310, 311, 312, 313:</i> Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Bei allen angeführten Maßnahmen ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog ausschließlich für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL ausgefüllt. In Anhang 3 (Auszug LAWA-BLANO- Maßnahmenkatalog) wurde daher die Spalte "Handlungsfeld WRRL" ausgeblendet, um Missverständnissen vorzubeugen. . Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
HE009		
60-1	Generell ist bei sämtlichen Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementpläne, die Auswirkungen auf Unternehmen haben können, dringend darauf zu achten, dass auch die Belange der Wirtschaftsunternehmen angemessen berücksichtigt werden und diesen keine unverhältnismäßigen Lasten, Beschränkungen und Ähnliches auferlegt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Unternehmen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderungen oder sonstige Verbote fortführen können. Außerdem müssen natürlich beispielsweise auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein. Auch insofern darf es keinesfalls zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommen. Zum einen darf also der Status quo nicht übermäßig eingeschränkt werden, zum anderen müssen Änderungen / Neuerungen für die Zukunft ohne unverhältnismäßige Einschränkungen weiterhin möglich sein, damit die Unternehmen ihren Betrieb an ihrem jeweiligen Standort aufrechterhalten und weiterhin wirtschaftlich agieren können. Wir haben Ihre Informationen an unsere Mitgliedsunternehmen weitergegeben bzw. darauf hingewiesen, an welcher Stelle vertiefte Informationen im Internet zu finden sind, verbunden mit der Bitte, eine Betroffenheit mitzuteilen bzw. an die zuständigen Stellen zu übersenden. Sollten Sie hierzu bereits Anmerkungen von betroffenen Mitgliedsfirmen erhalten haben, bitten wir um Berücksichtigung derselben. Dies gilt auch für mögliche zukünftige Unternehmensstellungen, die gegebenenfalls erst später in die Diskussion eingebracht werden.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung und nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung Betroffener weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	So kann es durchaus sein, dass potenzielle Betroffenheiten von Unternehmen erst im weiteren Verfahren auftreten bzw. erst später vermutlich werden und hieraus dann aber legitime Ansprüche an Modifizierungen von möglichen Maßnahmen aus Industriesicht erwachsen. Diese bitten wir zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts auch über den 22. Juli.2021 hinaus unbedingt zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bitten wir zudem darum, dass bei der potenziellen Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen in die jeweiligen Planungen und Maßnahmen auch stets der Nachhaltigkeitsgrundsatz beachtet wird, indem neben ökologischen Verbesserungen auch die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise in die notwendigen Abwägungsprozesse einbezogen werden. Der Hochwasserschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden. Entscheidend ist, dass die Verhältnismäßigkeit der konkret angedachten Maßnahmen angemessen berücksichtigt wird und die Behörden vor Ort einen wirklichen Ermessensspielraum erhalten, den sie auch tatsächlich ausfüllen dürfen. Über EU- oder Bundesrecht hinausgehende zusätzliche regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Industrie ab. Bei tatsächlich unausweichlichen, verhältnismäßigen Änderungen/Verschärfungen benötigen unsere Mitgliedsfirmen in jedem Fall entsprechende Übergangszeiträume.	
HE010		
61-1	Aufgrund der aktuellen Starkregenereignisse mit den katastrophalen Folgen muss das Augenmerk stärker auf Maßnahmen zur Erreichung der folgenden Ziele (S. 103 HWRMP 2021-2027) gelegt werden: [Tabelle 40,41; Oberziel 3+4]	Gemäß dem Beschluss der LAWA vom August 2021, die Hochwasser- und Starkregenereignisse im HWRM-Plan angemessen zu berücksichtigen, wurden in der Endfassung des HWRM-Plans Rhein der FGG Rhein vom Dezember 2021 Ergänzungen mit Bezug auf die Katastrophen von Juli 2021 soweit vorgenommen, wie es die Dokumentation und Auswertung der Ereignisse ermöglichte. Somit hat dieser Aspekt in der Endfassung des HWRM-Plans Rhein der FGG Rhein Berücksichtigung gefunden.
61-2	Aufnahme des hochwasserfreien Ausbaues der B 42 im Bereich zwischen Erbach (Eltville) und Geisenheim.	Im HWRM-Plan der FGG Rhein werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans auf der übergeordneten Planungsebene des Flussgebiets. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>Die Aufnahme der Maßnahme in die Liste der Maßnahmen auf Ebene des Risikogebiets Rhein im 3. Zyklus wird jedoch durch die örtlich zuständige Landesbehörde geprüft. Ob die Maßnahmenvorschläge aus dem Risikomanagementplan umgesetzt werden, liegt im Ermessen der jeweils verantwortlichen Akteure. Im Falle der B42 ist dies die zuständige Straßenverwaltung.</i>

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
61-3	Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes plant aktuell die Abladeoptimierung am Mittelrhein. In der Planung enthalten ist auch die Tiefenengstelle bei Oestrich. Es ist zu prüfen, ob und wie sich diese geplante Maßnahme auf das Hochwasserrisiko auswirkt.	Die Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens von Dritten ist keine Maßnahme i. S. der Hochwasserrisikomanagementplanung. Für den Ausbau der Bundeswasserstraße Rhein wird ein eigenständiges Zulassungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der TöB-Beteiligung können entsprechende Forderungen eingebracht werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
61-4	Aufgrund baulicher Tätigkeiten haben sich in den letzten Jahren Änderungen ergeben, die noch nicht ihren Eingang in Gefahren- und Risikokarten bzw. die Maßnahmensteckbriefe gefunden haben.	In den Gefahren- und Risikokarten kann zwangsläufig immer nur die örtliche Situation entsprechend der zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Höhendaten dargestellt werden. Aufgrund des hohen modelltechnischen Aufwands ist ein ständiges Nachführen der Karten aufgrund zwischenzeitlich erfolgter baulicher Tätigkeiten nicht möglich. Daher werden die Gefahren und Risikokarten regelmäßig, in einem gesetzlich festgelegten Zyklus von 6 Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert, das nächste Mal spätestens bis zum 22.12.2025. Bei Neuerstellung der Kartenwerke werden die jeweils aktuellen Laserscanbefliegungsdaten verwendet. So können die Veränderungen infolge zwischenzeitlich erfolgter baulicher Tätigkeiten im hydraulischen Modell zur Ermittlung der Überschwemmungsgebietsfläche berücksichtigt und die Darstellung aktualisiert werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
HE012		
63-1 63-2 63-3	Die Maßnahmen Nr. 302, 304, 310, 311 und 315 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs (Tabelle 49, S. 133 und Anhang 3/ Anhang B, S. 186) betreffen potentiell forsthoheitliche Belange. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren ist die Betroffenheit von Wald jeweils im Detail zu prüfen. Die Maßnahme Nr. 310 „Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement“ empfiehlt u. a. Erstaufforstung und Waldumbau „zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche, mit denen das Wasserspeicherpotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll“ (Anhang 3, S. 188). Bezüglich der (Teil)Maßnahme „Erstaufforstung“ wird eine ergänzende Erläuterung in Bezug auf die Vorschriften des § 78a Absatz 1 Nr. 6 und § 78 d Abs. 3 WHG angeregt, da in der Praxis Aufforstungsbegehren in Gewässerauen häufig zu Konflikten führen. Die (Teil)Maßnahme „Waldumbau“ ist zu unbestimmt und zu konkretisieren. Hier ist das Ziel eines Waldumbaus unter Hochwasserschutzaspekten zu definieren. In Anlehnung an § 4 Abs. 2 HWaldG wäre hier z. B. der „Aufbau stabiler, vielfältiger und klimaangepasster Wälder“ zu nennen. Ggf. kann der Aspekt „Erhaltung des Waldes“ im Anhalt an § 78d Abs. 4 Ziffer 3 WHG i. V. m. § 1 Ziffer 1 BWaldG ergänzt werden wg. des potentiellen Speichervermögens und der Abfluss mindernden Wirkung von geschlossenen Waldbeständen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben. Die konkreten Wirkungen der Maßnahme sind von den lokalen Verhältnissen vor Ort abhängig; einzelne Aspekte bei der Umsetzung vor Ort können hier nicht aufgenommen werden. Unabhängig davon können Änderungen und/oder Anpassungen des LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs nur im Zuge der Fortschreibung des Katalogs auf Ebene der LAWA unter Beteiligung aller Bundesländer erfolgen und sind an dessen Überarbeitungszeiten gekoppelt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
HE013		
64-1	Grundsätzlich gehört zum Aspekt der menschlichen Gesundheit das Schutzgut Wasser. Im Rahmen des Trinkwasserschutzes gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie die Qualität der zur Erholung nutzbaren Badegewässer (Badegewässerverordnungen nach Richtlinie 2006/7/EG) sind die üblichen Ver- und Gebote der entsprechenden Wasserschutzgebiete zu beachten.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung weiter konkretisiert. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>Die aktuell in Hessen geplanten Maßnahmen können den Maßnahmensteckbriefen im Hochwasserportal Hessen entnommen werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind selbstverständlich die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. Dies impliziert auch die innerhalb eines Wasserschutzgebiets bestehenden Ge- und Verbote der betreffenden Schutzgebietsverordnung.</i>
HE 014		
65-2	Naturschutz und Landschaftspflege: In den nachfolgenden Umsetzungsplanungen müssen neben den Naturschutzgebieten alle relevanten Belange des Naturschutzes dargestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren die zuständigen Naturschutzbehörden erneut beteiligt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung weiter konkretisiert. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. In Zulassungsverfahren werden die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereich betroffen sein kann. Dazu gehören selbstverständlich auch die zuständigen Naturschutzbehörden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
65-3	Landwirtschaft: Bei einer temporären oder langfristigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der Umsetzung des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein ist eine Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht zu den Maßnahmen erforderlich. Grundsätzlich sind Bewirtschafter rechtzeitig über eine Inanspruchnahme zu informieren. Mögliche Ertragsausfälle und/oder Verstöße gegen flächenbezogene Agrar-Umweltmaßnahmen (z. B. HALM) sind über vertragliche Vereinbarungen zu bewerten und auszugleichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung weiter konkretisiert. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. In Zulassungsverfahren werden die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereich betroffen sein kann. Dazu gehören selbstverständlich auch die für die landwirtschaftlichen Belange zuständigen Behörden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
HE 015		
66-1 66-2 66-3	Soweit bekannt waren im Rahmen des Aufstellungsprozesses der HWRM-Pläne (Frühjahr 2020) die damaligen Straßenbauverwaltungen der Länder zur Beteiligung aufgerufen. Seit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin öffentlicher Belange in diesen Planverfahren zu beteiligen. Es entzieht sich aktuell unserer Kenntnis, ob und wenn ja, welche Einzelmaßnahmen von den Straßenbauverwaltungen gemeldet wurden. Die seit Januar 2021 von der Autobahn GmbH des Bundes betreuten Maßnahmen sind in Bezug auf das Hochwassergeschehen i.d.R. von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der lediglich abstrakten Benennung von Maßnahmen im Entwurf des aktualisiert vorliegenden HWRM-Plans sowie dem zugehörigen Umweltbericht der Flussgebietseinheit Rhein, sind keine Rückschlüsse auf sich daraus evtl. ergebende Änderungen bzgl. Planung, Betrieb und Unterhaltung unserer Autobahnen ableitbar. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine weiterführende Stellungnahme. Wir bitten bei sich anschließenden Planungsverfahren, die Auswirkungen auf Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen haben könnten, weiterhin beteiligt zu werden. Im Geschäftsbereich Planung wird der Hochwasserschutz in Abstimmung mit den Fachbehörden stets abgearbeitet und insbesondere im Team Gewässerschutz im Fachbeitrag WRRL behandelt. Die Ziele des Hochwasserschutzes werden bei der Projektumsetzung im möglichen Rahmen unterstützt und entwickelte Hochwasserschutzmaßnahmen können insbesondere auch im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation aufgegriffen werden. Auf der vorliegenden Planungsebene des Hochwasserrisikomanagements sind noch keine konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen beschrieben. Bei der Planungskonkretisierung bitten wir, uns in allen auf den Bestand der Autobahnen bezogenen Maßnahmen frühzeitig einzubeziehen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung weiter konkretisiert. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. In Zulassungsverfahren werden die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereich betroffen sein kann. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen..
HE 016		
67-1	In der Planung von DB-Vorhaben und im laufenden Betrieb werden grundsätzlich folgende Maßnahmen zum Hochwasserschutz berücksichtigt: • Präventive Berücksichtigung von Hochwassergefahren bei der Planung der Eisenbahninfrastruktur und deren Anlagen (z.B. Prüfung der Lage in Überschwemmungsgebieten und sonstigen hochwassersensiblen Bereichen wie Hochwasserrisikogebieten, Planung/Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen, Einhaltung der geltenden Regelwerke) • Gefahrenanalyse von bestehenden Anlagen bzw. Identifizierung kritischer Standorte • Hochwassersichere Errichtung bzw. Nachrüstung von DB-Anlagen • Regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Bestandsanlagen u. a. im Hinblick auf eventuelle Hochwassergefahren zur Vorbeugung bzw. Beseitigung etwaiger Mängel • Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren an bestehenden Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Aufständigung, Einbau wasserdichter Fenster und Türen, Installation von Schotts etc.) • Vorhalten eines Notfallmanagements für den Gefahrenfall.	Der HWRM-Plan stellt die übergeordnete Planungsebene für das gesamte Flussgebiet dar. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteur*innen im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführenden bzw. zu planenden Aktivitäten werden im HWRM-Plan nicht im Detail ausgeführt. Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	Für die Umsetzung dieser Maßnahmen haben wir DB-interne Regelwerke und Handlungsempfehlungen sowie Plattformen, von denen Informationen zu Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengebieten abgerufen werden können. Aus unserer Sicht ist daher eine explizite Erfassung von Maßnahmen von Seiten der DB in den HWRM-Plänen nicht erforderlich.	
67-2	Der Hochwasserrisikomanagementplan und die darin angegebenen Maßnahmen / die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Bereich von Bahnbetriebsanlagen darf nicht dazu führen, dass • die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird; • der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird; • der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird; • Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese hierfür nicht bemessen sind; • Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden; es ist eine Uferbefestigung nach DB Konzernrichtlinie 836.4102A01 herzustellen; • die Aktivierung / Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgt; • auf Bahngelände Gewässerschutzstreifen angelegt werden; • Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen; • Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligten dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.	Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange hat, bei der Konkretisierung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>In Hessen werden durch die Veröffentlichung von Gefahrenkarten im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt; hierzu bedarf es eines gesonderten Festsetzungsverfahrens.</i>
HE017		
68-1	Konkrete straßenbauliche oder verkehrliche Projekte sind aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Es handelt sich um wasserwirtschaftliche Planungen strategischer Art. Grundsätzlich bestehen, vorbehaltlich der Prüfung detaillierterer Planungen und konkreter Projekte, keine prinzipiellen Bedenken gegen die vorgelegte Konzeption für einen verbesserten Hochwasserschutz am Rhein. In den weiteren Planungen sollte von Beginn an Hessen Mobil in allen straßenbaulichen Belangen in den weiteren Planungsprozess einbezogen werden, sofern Belange in Zuständigkeit von Hessen Mobil betroffen sind.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für den gesamten deutschen Anteil des Flussgebiets Rhein dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung weiter konkretisiert. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>Die aktuell in Hessen geplanten Maßnahmen können den Maßnahmensteckbriefen im Hochwasserportal Hessen entnommen werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind selbstverständlich die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. In Zulassungsverfahren werden die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereich betroffen sein kann, so auch Hessen Mobil bei straßenbaulichen Belangen.</i>

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
HE018		
69-1	Bei den im Kapitel 4 angesprochenen aktualisierten Karten ist nicht nachvollziehbar, welche betroffenen Flächen in die Karten neu aufgenommen wurden oder welche Flächen herausgenommen wurden.	Die Aufnahme bzw. der Wegfall von Risikogebieten leitet sich aus den Ergebnissen der vorläufigen Risikobewertung ab (s. Kap. 3). Im 2. Zyklus neu aufgenommen wurden Gewässer, für die im Ergebnis der 2018 durchgeführten Überprüfung der Risikobewertung und der Risikogebiete erstmals ein potenziell signifikantes Risiko besteht. Risikogebiete aus dem 1. Zyklus entfallen, sofern für sie kein potenzielles signifikantes Risiko besteht (gem. vorl. Risikobewertung). Für Gewässer mit potentiell signifikantem Risiko wurden Überflutungsflächen berechnet und in Karten dargestellt, die in den Portalen der Länder und des Bundes zugänglich sind. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>In Hessen sind Informationen zur Fortschreibung, bzw. Änderung der Risikomanagementplanung auf Ebene der Risikogebiete im 2. Zyklus in den zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Plans und des Umweltberichts veröffentlichten Hintergrunddokumenten enthalten.</i>
69-2	Die unter Kapitel 5 genannten erreichten Ziele des Hochwasserrisikomanagement-Plans sind nicht transparent nachvollziehbar. Hier fehlt eine Aufschlüsselung über die durchgeführten Maßnahmen und eine Darstellung der Punktevergabe.	Die Darstellung der Punktevergabe ist abhängig vom Umsetzungsstand der Maßnahmen und in der Anlage 4 der Empfehlungen zur Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von HWRM-Plänen beschrieben. Im länderübergreifenden HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein kann der Stand der Maßnahmenplanung nur aggregiert dokumentiert werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen. <i>Weitere Informationen zur Risikomanagementplanung in Hessen und zu einzelnen Maßnahmen finden Sie im Hochwasserportal Hessen https://www.hochwasser-hessen.de</i>
HE019		
70-1	<i>Zu Kap. 5.1 HWRM-Plan:</i> Vermeidung neuer Risiken: Bei der Verbesserung des hochwasserangepassten Umgangs (Lagerung, Verarbeitung) mit wassergefährdenden Stoffen (redakt. Anm. Ziel 1.5) ist auch die Vorsorge gegen Bauschäden/Zerstörung von Anlagen mit Explosions-, Brand- und/oder toxischem Potenzial zu beachten (z.B. durch Aufschwimmen, mechanische Einwirkung durch Treibgut, Rohrleitungsriss). Besonders relevant sind diesbezüglich Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV (Störfallanlagen). Sie sollten nebst IED-Anlagen besondere Berücksichtigung bekommen.	Die aufgeführten Inhalte finden sich u.a. in der LAWA-Maßnahmennummer 306: „hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren“, 307: "Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen" und 308 „hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" wieder. In der Maßnahme ist u.a. auch die Sicherung von Öltanks enthalten. In Anhang 4 zum HWRM-Plan Rhein ist zum Ziel 1.5 unter den Kriterien zur Zielerreichung die „Verbesserung der Berücksichtigung der Hochwasservorsorge in IE-Betrieben, Seveso III-Anlagen und AwsV-Anlagen genannt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
70-2	<i>Zu Kap. 5.2 HWRM-Plan:</i> Reduktion bestehender Risiken Die Reduzierung des Schadenspotenzials in Industrieanlagen (Explosions-, Brand- und/oder toxischem Potenzial) ist durch speziell darauf angepasste Schutzmaßnahmen zu thematisieren. Die betroffenen Betreiber sind rechtzeitig einzubinden.	Mit der Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten ist es möglich, die Hochwassergefährdung, z.B. von Industrieanlagen, zu beurteilen. Damit besteht eine gute Grundlage, um eventuell erforderliche Überlegungen / Vorplanungen zum Vorgehen im Ereignisfall vorzunehmen und ggfs. im Rahmen der Alarm- und Einsatzplanung festzuschreiben. Die betreffenden Karten stehen dabei nicht nur den zuständigen Behörden und Stellen, sondern auch Betreibern von Industrieanlagen zur Verfügung, die derartige Überlegungen anstoßen können und im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung auch sollen. Aus diesem Grund wurden im 1. Zyklus auch im Bereich des RP Darmstadt Betreiber großer Industrieanlagen über die Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne einschließlich der in diesem Zuge zur Verfügung gestellten Kartenwerke informiert. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
70-3	Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Hier ist zu beachten, dass die menschliche Gesundheit durch hochwasserbedingte Betriebsstörungen/Störfälle von Störfallanlagen massiv beeinträchtigt werden kann (Brand, Explosionen, Freisetzung toxischer Stoffe in Wasser, Boden und Luft) sowohl in den Anlagen selbst, als auch in der Umgebung. Die Einwirkung auf die Umgebung kann ebenso kulturelles Erbe oder sonstige Schutzgüter schädigen.	Die aufgeführten Aspekte werden im Zuge der vorläufigen Risikobewertung berücksichtigt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
70-4	Aufstellung von Bauleitplänen Bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Hochwasserrisikogebieten ist die Ansiedlung/ Nutzung des Planungsgebietes durch Störfall-/IED-Anlagen so zu berücksichtigen, dass es im Hochwasserfall zu keinen Betriebsstörungen/Störfällen kommen kann. Dies kann z.B. durch eine entsprechende Reglementierung der zulässigen Anlagen/Betriebsweisen oder durch entsprechend vorgeschriebene Schutzmaßnahmen durch die Betreiber o.ä. geschehen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse weiter konkretisiert. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten, s. insbesondere auch § 78b WHG. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.
70-8 70-9 70-11 70-12	<i>Maßnahme 306 LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog</i> Hier Beratung von Gewerbe/Industrie wichtig. Besondere Bedeutung haben Betriebsbereiche nach StörfallV zur Verhinderung von Stofffreisetzungen, Explosionen, Bränden und IED-Anlagen sowie AwSV-Anlagen. <i>Maßnahme 307 LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog:</i> Hier Beratung von Gewerbe/Industrie wichtig. Besondere Bedeutung haben Betriebsbereiche nach StörfallV zur Verhinderung von Stofffreisetzungen, Explosionen, Bränden und IED-Anlagen sowie AwSV-Anlagen. Noch aufzunehmen: Anbringen von Schutzeinrichtungen zur Verhinderung mechanischer Schädigung von Anlagenteilen durch Treibgut. <i>Maßnahme 503 LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog:</i> Bei der Vermittlung von Aufklärungsmaßnahmen sollten unbedingt Industrievertreter berücksichtigt werden von Störfallanlagen, IED-Anlagen, AwSV-Anlagen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben. Diese Maßnahmen werden auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse weiter konkretisiert. Änderungen und/oder Anpassungen des LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs können nur im Zuge der Fortschreibung des Katalogs auf Ebene der LAWA unter Einbeziehung aller Bundesländer erfolgen und sind an dessen Überarbeitungszeiten gekoppelt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	<i>Maßnahme 511 LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog:</i> Hier sollten auch Industrie-/Gewerbebetriebe unterstützt bzw. beraten werden, insbesondere Betreiber von Störfallanlagen, IED-Anlagen, AwSV-Anlagen. Bei der Einführung und Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements ist eine Abstimmung der Kommunen mit IED-/Störfallbetrieben unumgänglich. Die Maßnahmen sind im Einklang mit den Technischen Regeln Anlagensicherheit (TRAS) bezüglich Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser - TRAS 310 festzulegen.	
70-10	Maßnahme 327 LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog Die der IED-Richtlinie unterliegenden Anlagen werden "IED-Anlagen" genannt (der Begriff IVU-Anlagen wird nicht mehr verwandt). Wichtig sind aber auch die Betriebsbereiche nach der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV = StörfallIV, fußend auf der Seveso-III-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU, "Störfallanlagen").	'Im HWRM-Plan ist folgender Hinweis enthalten (S. 88): "In der HWRM-RL wird noch auf die IVU-Richtlinie (RL 96/61/EG) hingewiesen. Sie wurde mittlerweile durch die IE-Richtlinie (RL 2010/75/EU) abgelöst". Anlagen, die unter die RL 2010/75/EU fallen, werden IE-Anlagen genannt. In der vorläufigen Risikobewertung werden innerhalb der Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen Gewässerabschnitte, an denen mindestens eine IE-Anlage, ein Störfallbetrieb nach Störfallverordnung und/oder eine PRTR-Anlage (Pollutant Release and Transfer Register–Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) liegt/liegen, als signifikant eingestuft. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der LAWA und in der FGG Rhein wurde keine Änderung im HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein vorgenommen.

2. Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des HWRM-Plans der FGG Rhein für den Zeitraum 2021-2027

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
HE001		
5-1	Der Umweltbericht berücksichtigt nur den vorsorgenden Bodenschutz. Der nachsorgende Bodenschutz hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastenverdächtiger Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) wird nicht angesprochen. Aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der vorgelegten Planung ist eine flurstücksbezogene Prüfung derzeit nicht möglich. Ich empfehle daher im Kapitel 1.5 „Hinweise für nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren“ mitaufzunehmen, dass schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) aufzulisten sind.	In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz wurde eine Ergänzung in Kapitel 1.5 des Umweltberichts aufgenommen.
HE002		
6-1	Der ZWO begrüßt die Auswirkungsprognosen der Umweltziele Grundwasser und Trinkwasserschutzgebiete, sowie Maßnahmen mit positiver Wirkung auf das Grundwasser.	Kenntnisnahme - keine Änderung des HWRM-Plans Rhein der FGG Rhein erforderlich.
HE003		
7-6	Der Umweltbericht berücksichtigt nur den vorsorgenden Bodenschutz. Der nachsorgende Bodenschutz hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastenverdächtiger Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) wird nicht angesprochen. Aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der vorgelegten Planung ist eine flurstücksbezogene Prüfung derzeit nicht möglich. Ich empfehle alle bekannten sich in Sanierung befindlichen oder gesicherten Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle, sowie alle Flächen mit bekanntem Sanierungsbedarf in eine Gefahrenkarte aufzunehmen. Das Altlastenkataster des Landes Hessen beinhaltet ein GIS. Die erforderlichen Daten könnten daher vom HLNUG angefordert und in die Karte integriert werden.	In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz wurde eine Ergänzung in Kapitel 1.5 des Umweltberichts aufgenommen. Die Karten beinhalten bereits jetzt eine hohe Informationsdichte, so dass bei der Aufnahme weiterer Fachdaten die Gefahr besteht, dass diese überfrachtet werden und nicht mehr lesbar sind. Daher ist eine Übernahme der Informationen aus dem Altlastenkataster in die Gefahrenkarten nicht vorgesehen. Bei anstehenden oder laufenden fachbehördlich begleiteten Sanierungs-, Sicherungs- oder Untersuchungsmaßnahmen kann über die Flurstückskennung im HWRM-Viewer geprüft werden, ob eine potenzielle Hochwasser-betroffenheit der Flächen gegeben ist, so dass dieser Aspekt im weiteren Verfahren mitberücksichtigt werden kann.
HE006		
58-31	<i>Zu Kap. 1.1 Umweltbericht:</i> Mit Bezug zu "Grundlage für diese SUP sind die Umweltberichte der HWRM-Pläne im 1. Zyklus.": Anhand dieser hochaggregierten Aussage ist nicht erkennbar, wie mit den Nichtberücksichtigungen von Stellungnahmen zu den Umweltberichten des 1. Zyklus umgegangen wurde. Hier bedarf es eines weitergehenden Hinweises, ob diese berücksichtigt wurden bzw. warum sie ggf. nicht berücksichtigt wurden.	Über den Umgang mit den Stellungnahmen im 1. Zyklus wurde mit Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem 1. Zyklus informiert. Dies ist nicht Gegenstand der Fortschreibung. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen. <i>In den Endfassungen der im 1. HWRM_Zyklus bis 2015 in der Zuständigkeit des RP Darmstadt erstellten HWRM-Pläne wurde dokumentiert, welche Stellungnahmen zum Planwerk eingegangen sind und wie mit diesen umgegangen wurde. Die Endfassungen der Risikomanagementpläne aus dem 1. Zyklus sind im Hochwasserportal Hessen veröffentlicht.</i>

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-32	<i>Zu Kap. 1.1 Umweltbericht:</i> Die Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist gesetzlich verankert und ist ein Bestandteil der WRRL. Gemäß WRRL Art. 4, Abs. 1 zählt im Grundwasser bereits die Überschreitung einer einzigen Qualitätsnorm bzw. eines einzigen Schwellenwertes sowie auch eine Erhöhung, wenn schon eine Überschreitung vorliegt, und zwar an einer einzelnen Überwachungsstelle, als Verschlechterung. Infolgedessen ist dieser Aspekt aufzunehmen. Folgende textliche Anpassungen und Ergänzungen sind vorzunehmen: "Überschneidungsbereiche bestehen zwischen dem Maßnahmenprogramm nach HWRM-Plan, dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL, der Trinkwasserrichtlinie und der Trinkwasserverordnung. Zusätzlich sind die gesetzlichen Regelungen des WHG und der Landeswassergesetze zu berücksichtigen, sowie insbesondere Art. 4, Abs. 1 der WRRL hinsichtlich der Berücksichtigung des Verbesserungsgebots und Verschlechterungsverbots. Gleichzeitig ist gemäß § 4 WHG (<i>redakt. Anm. gemeint ist vermutlich § 5 WHG</i>) (bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (unabhängig ob Oberflächen- oder Grundwasser) verbunden sein können, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Die Trinkwasserrichtlinie sieht eine Risikobewertung der Nutzungen und Einflüsse in Trinkwassereinzugsgebieten vor. Gemäß Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG) soll das Grundwasser als natürliche Ressource vor chemischer Verschmutzung geschützt werden."	In Kapitel 1.1. wird die Pflicht zur SUP gemäß UVPG beschrieben und erläutert. Die vorgeschlagenen Ergänzungen betreffen die Beziehung der HWRM-RL zur WRRL sowie zu weiteren rechtlichen Grundlagen; dies ist Gegenstand von Kapitel 1.4 bzw. weitergehend Gegenstand der Darstellung der Rechtsgrundlagen zum Schutzgut Wasser in Kapitel 2 ff. Sowohl das Verschlechterungsverbot als auch die Trinkwasserrichtlinie sind als wesentliche Quellen für die Umweltziele zum Schutzgut Wasser in Kapitel 2.4 benannt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-33	<i>Zu Kap 1.4 Umweltbericht:</i> Wir begrüßen die Koordinierung zwischen HWRM-Plan und WRRL außerordentlich, da Maßnahmen an Oberflächengewässern immer in Wechselwirkung mit dem Grundwasser zu sehen sind. Irritiert sind wir von der gewählten Formulierung, dass WRRL und HWRM koordiniert und abgestimmt sind, da beide Pläne nur im Entwurf zur Stellungnahme vorliegen und wir bei beiden Plänen einen erheblichen Ergänzungsbedarf sehen. Folgende textliche Anpassung ist daher vorzunehmen: "Der HWRM-Plan wurde, soweit erforderlich, mit dem Überblicksbericht der FGG Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach WRRL für den 3. Bewirtschaftungszeitraum abgestimmt. Mit den Bewirtschaftungsplänen der Länder der FGG Rhein erfolgt nach Abschluss der Anhörungsverfahren zu beiden Plänen eine abschließende Koordination und Abstimmung der Maßnahmentypen nach HWRM-Plan mit den Zielen der WRRL."	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Eine Abstimmung zwischen der HWRM-RL und WRRL hat u.a. bei der Aufstellung des Maßnahmenkatalogs durch die LAWA stattgefunden, hier wurden die Maßnahmen je nach ihrem Verhältnis zur jeweils anderen Richtlinie eingestuft (M1-M3, Synergie, Konflikt, neutral). Eine abschließende Abstimmung der Maßnahmentypen nach Abschluss der Anhörungsverfahren ist nicht erforderlich. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen. <i>In Hessen wurden inzwischen die WRRL-Maßnahmen und HWRM-Maßnahmen in einer gemeinsamen Datenbank zusammengeführt, um Synergiemaßen zu identifizieren, die den Zielen beider Richtlinien dienen und priorisiert umgesetzt werden sollen. Inwieweit eine Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens.</i>
58-34	<i>Zu Kap 1.4 Umweltbericht:</i> zu vorgenannten Ausführungen zur WRRL und Trinkwasserrichtlinie Folgende textliche Ergänzung ist vorzunehmen: "Bei möglichen Beeinträchtigungen sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten und Trinkwasserschutzbereichen zu vermeiden."	

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	Folgende Passage ist daher zu ergänzen: "Weitere Zielkonflikte bestehen insbesondere mit der WRRL und der Trinkwasserschutzrichtlinie. Überflutungen können zu einem Stoffeintrag und somit zur qualitativen Beeinträchtigung des ggf. zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers führen. Weiterhin können Maßnahmen zum Hochwasserschutz in die Grundwasserüberdeckung eingreifen. Die Schutzwirkung der Überdeckung darf auch temporär nicht beeinträchtigt werden, um mögliche Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern."	Die möglichen Konflikte mit Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sind in Kapitel 1.4, Absatz 3 genannt. Eine Beschreibung, wie hier vorgeschlagen, findet sich in den Steckbriefen wieder und wurde entsprechend den Hinweisen in der Stellungnahme ergänzt um den Aspekt der Vermeidung des Stoffeintrags / der Schutzwirkung der Überdeckung.
58-35	<i>Zu Kap 1.4 Umweltbericht:</i> zu vorgenannten Ausführungen zur WRRL und Trinkwasserrichtlinie Folgende textliche Ergänzung ist vorzunehmen: "Bei möglichen Beeinträchtigungen sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten und Trinkwasserschutzgebieten zu vermeiden."	Der Vorschlag wurde berücksichtigt in Kapitel 1.4 des Umweltberichts aufgenommen.
58-36	<i>Zu Kap 2 Umweltbericht Schutzgut Mensch:</i> Ausführungen in der Spalte „Schutzgut Mensch“, Spalte Umweltziele „Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes“: Folgende textliche Ergänzung ist in der Spalte „Erläuterung der Umweltziele“ vorzunehmen: "Mögliche Einträge von Schadstoffen über den Boden in das Grundwasser sind zu vermeiden."	Die genannte Auswirkung ist eine von mehreren möglichen Wirkungen, die unter "Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen" zusammengefasst sind. Eine einzelne Nennung ist nicht vorgesehen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-37	<i>Zu Kap. 2 Umweltbericht – Schutzgut Boden:</i> Ausführungen in der Spalte „Erläuterungen der Umweltziele“, Umweltziel „Senkung der Schadstoffbelastung“: Folgende textliche Ergänzung ist vorzunehmen: "Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Vorgaben von WRRL, Trinkwasserrichtlinie und TrinkwV zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen. Bei allen Maßnahmen das Schutzgut Boden betreffend sind die möglichen Wechselwirkungen zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser über das Medium Boden (Remobilisierung von Schadstoffen) zu berücksichtigen."	Die Stellungnahme wurde wie folgt im Umweltbericht berücksichtigt: Die mögliche Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wird in der Beschreibung der Wirkfaktoren (Kapitel 5.1.1) unter "Stoffeintrag in Oberflächengewässer und in das Grundwasser" ergänzt.
58-38	<i>Zu Kap. 2 Umweltbericht – Schutzgut Wasser:</i> Ausführungen in der Spalte „Erläuterungen der Umweltziele“, Umweltziel „chemischer und ökologischer Zustand Oberflächengewässer“:	

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	Folgende textliche Ergänzung ist vorzunehmen: "Wesentliche Vorgabe hinsichtlich der oberirdischen Gewässer sind die Zielsetzungen gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG (<i>redakt. Anm. gemeint ist vermutlich § 5 WHG</i>). Die ökologische Funktion eines Oberflächenwasserkörpers hängt in erster Linie von den biologischen Qualitätskomponenten ab. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Gleichzeitig ist gemäß § 4 WHG (<i>redakt. Anm. § 5 WHG s. o.</i>) bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer, d. h. sowohl auf ein Oberflächen- gewässer als auch auf Grundwasser verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässer- eigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen an Oberflächen- gewässern Auswirkungen auf die Grundwasserqualität mit zu berücksichtigen, damit unerwünschte Stoffeinträge aus abwassergeprägten Oberflächengewässern durch Infiltration in das Grundwasser vermieden oder reduziert werden. Die Trinkwasserrichtlinie sieht eine Risikobewertung der Nutzungen und Einflüsse in Trinkwassereinzugsgebieten vor. Dieses erfordert eine Erfassung von grundwasser- gefährdenden Nutzungen und eine stoffbezogene Risikobewertung sowie geeignete Managementmaßnahmen zur Risikominimierung. Gemäß Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG) soll das Grundwasser als wertvolle natürliche Ressource vor chemischer Verschmutzung geschützt werden.	Alle genannten Inhalte sind in kürzerer Form in Tabelle 3 genannt. Eine ausführlichere Darstellung der hier genannten Aspekte würde zu einem Ungleichgewicht in der Darstellung gegenüber anderen Umweltzielen führen. Die Stellungnahme hat aber insofern Berücksichtigung gefunden, dass die Grundwasser-RL in Tabelle 3 ergänzt worden ist.
58-39	<i>Zu Kap. 2 Umweltbericht – Schutzgut Wasser:</i> Ausführungen in der Spalte „Erläuterungen der Umweltziele“, Umweltziel Trinkwasserschutzgebiete: Die festgestellte hohe Trinkwasserqualität lässt keine Rückschlüsse auf den chemischen Zustand der zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserressourcen (Rohwasser) bzw. des Schutzes der Ressource durch die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten zu. In den letzten Jahren ist der Bedarf der Trinkwasseraufbereitung mit "nicht-naturnahen" Aufbereitungsverfahren sprunghaft angestiegen. Eine Verbesserung der Situation ist aufgrund der bestehenden Defizite in der erforderlichen Neufestsetzung von Trinkwasser- schutzgebieten und der Vollzugs- und Überwachungsdefizite bei festgesetzten Wasser- schutzgebieten nicht zu erwarten. Folgende textliche Ergänzung ist vorzunehmen: "Den besonderen Anforderungen des Trinkwasserschutzes bei Gewässerabschnitten in Trinkwasserschutzgebieten und zur Trinkwasserversorgung beitragenden Oberflächen- gewässern ist dabei eine besondere Stellung einzuräumen."	Es ist aus den rechtlichen Grundlagen nicht ersichtlich, dass eine solche besondere Stellung als allgemeines Umweltziel gilt. Die vorgeschlagene Ergänzung wird daher nicht in den Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein aufgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-40	<i>Zu Kap. 2.1 Umweltbericht:</i> Folgende textliche Ergänzung ist dem Absatz hinzuzufügen: "Hinsichtlich der Trinkwasserqualität reicht die derzeitige Gesetzgebung (Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht) allein allerdings nicht aus, um Verbesserungen zu erreichen, da der Stickstoffeintrag hierdurch nicht ausreichend reduziert wird. Zudem bestehen Defizite in der Umsetzung wie etwa bei der Kontrolle von Maßnahmen, der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und der Überwachung von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten." Hinsichtlich der Bewertung der DüV verweisen wir auf die begründeten Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Verbände VKU Hessen, LDEW und DVGW-Landesgruppe sowie wissenschaftliche Bewertungen von Prof. Taube.	Der Umweltbericht ist in Bezug auf den HWRM-Plan aufzustellen. Da die Maßnahmen des HWRM-Plans weder einen unmittelbaren Bezug zur Festsetzung und Überwachung von Trinkwasserschutzgebieten noch zum Düngemittelrecht haben, können die genannten Vorschläge nicht im Umweltbericht aufgegriffen werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-41	<i>Zu Kap. 2.1 Umweltbericht:</i> Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist zu berücksichtigen. Folgende textliche Ergänzung ist dementsprechend vorzunehmen: "Bei möglichen Konflikten zur Zielerreichung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten."	Bei den genannten Umweltzielen kann es in unterschiedlichen Konstellationen zu Zielkonflikten kommen, die jeweils im Einzelfall zu lösen sind. Einzelne Zielkonflikte werden im Umweltbericht nicht explizit behandelt. Auf die besondere Stellung der Trinkwasserversorgung wird im Umweltbericht mehrfach hingewiesen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-42	<i>Zu Kap. 2.4 Umweltbericht:</i> Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist zu berücksichtigen. Folgende textliche Ergänzung ist dementsprechend vorzunehmen: "Bei möglichen Konflikten zur Zielerreichung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Hinsichtlich der Trinkwasserqualität reicht die derzeitige Gesetzgebung (Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht) allein allerdings nicht aus, um Verbesserungen zu erreichen, da der Stickstoffeintrag hierdurch nicht ausreichend reduziert wird. Zudem bestehen Defizite in der Umsetzung wie etwa bei der Kontrolle von Maßnahmen, der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und der Überwachung von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten. Hinzu kommen zunehmende Nutzungskonkurrenzen in den Trinkwasserschutzgebieten."	In Kapitel 2.4 wird auf die gesetzlichen Regelungen zum Grundwasser bereits hingewiesen, eine weitergehende Ausführung ist in Bezug auf die HWRM-Planung nicht erforderlich. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu SN-ID 58-41 (Zielkonflikte) und SN-ID 58-40 (Kontrolle und Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebiete) verwiesen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-43	<i>Zu Kap. 3.5.1 Umweltbericht:</i> Im Hinblick auf die Belastung wird zwischen den Typen Entnahme und/oder künstliche Anreicherung, Punktquellen und diffusen Quellen unterschieden.	

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	Nicht nachvollziehbar ist hierbei, dass eine künstliche Anreicherung für eine rechtskonform genehmigte Entnahme eine Beeinträchtigung in Form einer quantitativen Belastung darstellt. Die künstliche Grundwasseranreicherung dient zum Erhalt des guten ökologischen Zustandes (<i>redakt. Anmerkung: vermutlich ist hier der gute mengenmäßige Zustand gemeint</i>). Dies bedeutet, dass die künstliche Anreicherung in der Betrachtung des Grundwasserpotentials einen positiven Mengenansatz liefert. Entsprechend treten dadurch keine Belastungen auf. Folgende textliche Änderung ist daher vorzunehmen: "Im Hinblick auf die Belastungen wird zwischen drei Typen unterschieden: Entnahme, Punktquellen und diffuse Quellen. Die in Verbindung mit der Entnahme an verschiedenen Standorten durchgeführte künstliche Anreicherung von Grundwasser dient zum Ausgleich der Entnahmen. Eine mengenmäßige Belastung weisen dadurch nur 3 GWK im Bearbeitungsgebiet Niederrhein auf." Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese GWK ausschließlich aufgrund von künstlichen Anreicherungen als mengenmäßig belastet eingestuft wurden. Ggf. ist auch die Anzahl anzupassen.	Die Inhalte sind dem Überblicksbericht der FGG Rhein entnommen. Eine nochmalige Überprüfung durch die FGG Rhein hat ergeben, dass an der Darstellung sowohl im Überblicksbericht als auch im Umweltbericht die bisherigen Formulierungen beibehalten werden. Die von der EU für das Reporting aufgelisteten Belastungstypen umfassen auch die Grundwasseranreicherung als mögliche Belastung und zwar im Hinblick auf mögliche nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit. Inwieweit tatsächlich eine Belastung in o. g. Sinne zu besorgen ist, bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall. Auf der übergeordneten Planungsebene der Flussgebietseinheit kann keine weitere Differenzierung vorgenommen werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-44	<i>Zu Kap. 3.5.1 Umweltbericht:</i> Die im Bearbeitungsgebiet Oberrhein betroffenen WSG-Zonen I erscheinen im Hinblick auf die betriebenen WW in diesem Bearbeitungsgebiet als sehr gering. Die WSG-Zone I umfasst den Fassungsbereich z.B. eines Brunnens. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass bei HQhäufig nur 30 Brunnen insgesamt betroffen wären. Diese Angabe wie auch jene für HQ100 und HQselten erscheint zu gering. Wir bitten daher um Überprüfung und ggf. Korrektur.	Die Zahlen sind noch einmal überprüft und bestätigt worden, so dass keine Korrektur im Umweltbericht erforderlich war.
58-45	<i>Zu Kap. 5.1 Umweltbericht:</i> Zu Block "Veränderungen der Hydrogeologie des Grundwassers" Folgende textliche Ergänzung ist am Ende des Absatzes vorzunehmen: "Oberflächenwasserbedingte Grundwasserstandsanhörungen können sich in Abhängigkeit vom Belastungsgrad des Oberflächengewässers, der Selbstreinigungskraft des Bodens und der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung allerdings auch negativ auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass vorliegende Bodenbelastungen durch steigende Grundwasserstände nicht mobilisiert werden. In Überschneidungsbereichen von Maßnahmen mit Trinkwasserschutzgebieten ist die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (gemäß WHG) zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt für alle Grundwasserkörper das Verschlechterungsverbot der WRRL."	Der Vorschlag ist insoweit berücksichtigt worden, dass die ersten beiden Sätze des Formulierungsvorschlags in den Umweltbericht übernommen worden sind. Die Hinweise auf die besondere Stellung der Trinkwasserversorgung und das Verschlechterungsverbot sind bereits im Bericht enthalten und unter der Beschreibung der rechtlichen Grundlagen/ Umweltziele zu finden.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-46	<i>Zu Kap. 5.1 Umweltbericht:</i> Zu Block "Stoffeintrag in Oberflächengewässer und in das Grundwasser" Ein geringfügiger Rückgang des Stickstoffeintrags durch extensivierte Landwirtschaft kann zwar erwartet werden, allerdings sind die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen in keinsten Weise ausreichend, um den Eintrag ausreichend zu reduzieren. Weiter existiert ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen, sodass derzeit keine realistische Abschätzung einer tatsächlichen Veränderung im Grundwasser und somit einer Verbesserung der Grundwasserqualität zur Nutzung für die Trinkwasserversorgung möglich ist. Folgende textliche Ergänzung ist vorzunehmen: Streichen des Hinweises "..., insbesondere für die Trinkwassergewinnung, ..."	Mit dem genannten Absatz wird eine theoretische Wirkungskette beschrieben ohne Beurteilung, ob das im konkreten Fall tatsächlich so eintritt. Die abschließende Bewertung der tatsächlich zu erwartenden Eintragsreduzierung kann nur im Einzelfall geprüft werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-47	<i>Zu Kap. 5.3 Umweltbericht:</i> Zu dem Block "Schutzgut Wasser" in allen Bearbeitungsgebieten Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die pauschalen Aussagen, dass der Erhalt oder die Schaffung von Auenflächen und Gewässerlebensräumen oder die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen sich positiv auf die Grundwasserqualität auswirkt, zu relativieren. Der Entfall landwirtschaftlicher Flächen führt im Umkehrschluss durch die Intensivierung des Anbaus auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zu einer Verlagerung des Risikos aus den Hochwasserschutzgebieten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper ist aufgrund der Intensivierung und Konzentration auf weniger Fläche zu erwarten. Oberflächengewässer stehen in Wechselwirkung mit dem Grundwasser. Auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers haben daher nur solche Maßnahmen eine positive Wirkung, die sich auch positiv auf den chemischen Zustand der Oberflächengewässer auswirken. Bei dem beschriebenen Regenwassermanagement ist zu berücksichtigen, dass die gefallenen Niederschläge, in Abhängigkeit von der Niederschlagsintensität, der vorauslaufenden Dauer eines niederschlagsfreien Zeitraums und dem Ort, an dem der Niederschlag abgeführt wird, deutlich abweichende Wasserqualitäten aufweisen. Der positiven Bewertung eines Regenwassermanagements hinsichtlich des Grundwasserhaushaltes ist daher eine kritische Einordnung hinsichtlich der Grundwasserqualität gegenüberzustellen, da neben der Niederschlagsmenge auch die Qualität des versickernden Niederschlags über die Fläche zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für die positiv beschriebene Wirkung der Entsiegelung. Vor allem in den städtischen Bereichen ist bei einer pauschalierten Aussage zu berücksichtigen, dass oftmals kontaminierte Altstandorte vorhanden sind. Ein ansteigender Grundwasserspiegel sowie nach einer Entsiegelung entstehende bzw. erhöhte Grundwasserneubildung können zum Austrag von immobil vorliegenden Schadstoffen führen. In Gänze sind bei allen Maßnahmen, die das Grundwasser bzw. Trinkwasserschutzgebiete bzw. die Trinkwasserversorgung betreffen, die Regelungen der WRRL, der Trinkwasserschutzrichtlinie, der TrinkwV und der Grundwasserrichtlinie zu beachten. Die textlichen Ausführungen zu den einzelnen Bearbeitungsgebieten sind dahingehend anzupassen.	Inwieweit eine Extensivierung in Auen generell mit einer Intensivierung an anderen Standorten verbunden ist, muss hier ebenso offen bleiben wie die Frage der Signifikanz für den Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers. Es wird hier überwiegend von Verbesserungen des Wasserhaushalts durch den Erhalt oder die Schaffung von Auenflächen für die Betrachtungsebene der Bearbeitungsgebiete ausgegangen. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch nachteilige Auswirkungen möglich sind. dies muss im konkreten Einzelfall vor Ort geprüft werden. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde diesbezüglich keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen. Die beschriebene Gefahr eines Eintrags von Schadstoffen aus Versickerungen wird für das Schutzgut Boden beschrieben. Über den Bodenpfad ist eine weitergehende Belastung des Grundwassers möglich, diese Belastung wurde daher aufgenommen und die Bewertung geändert. In den Auswirkungsprognosen wird generell auf die Nennung der Rechtsgrundlagen verzichtet, diese sind an verschiedenen anderen Stellen im Umweltbericht aufgeführt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-48	<i>Zu Kap. 8.2 Umweltbericht:</i> Ausführung zu Schutzgut Wasser, Umweltziele: Gemäß der Nomenklatur der Umweltziele sind die Umweltziele zum Schutzgut Wasser mit einem Zielwort bzw. Tätigkeitswort wie folgt zu ergänzen: Herstellung oder Erhaltung des guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer Herstellung oder Erhaltung des guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer Herstellung oder Erhaltung des guten chemischen Zustands des Grundwassers Herstellung oder Erhaltung des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers Sicherung der Grundwasserqualität und -quantität in Trinkwasserschutzgebieten Diese Ergänzungen sind auch in allen weiteren Tabellen dieser Art im Umweltbericht, z.B. Tabelle 39, S. 177/178, vorzunehmen.	Der Vorschlag wurde aufgegriffen und in den Umweltbericht aufgenommen.
58-49	<i>Zu Kap. 8.2 Umweltbericht:</i> Im Hinblick auf die Belastung wird zwischen den Typen Entnahme und/oder künstliche Anreicherung, Punktquellen und diffusen Quellen unterschieden. Nicht nachvollziehbar ist hierbei, dass eine künstliche Anreicherung für eine rechtskonform genehmigte Entnahme eine Beeinträchtigung in Form einer quantitativen Belastung darstellt. Die künstliche Grundwasseranreicherung dient zum Erhalt des guten ökologischen Zustandes. Dies bedeutet, dass die künstliche Anreicherung in der Betrachtung des Grundwasserpotentials einen positiven Mengenansatz liefert. Entsprechend treten dadurch keine Belastungen auf. Folgende textliche Änderung ist vorzunehmen: "Die 548 GWK im deutschen Rheineinzugsgebiet unterliegen drei verschiedenen Belastungstypen: Entnahmen, Punktquellen und diffuse Quellen. Eine mengenmäßige Belastung durch Entnahmen werden nur in 3 GWK verzeichnet."	Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen. Zur Begründung siehe Ausführungen zu SN-ID 58-43
58-50 58-51	<i>Zu Anhang 2/Anhang B – Maßnahmen 301, 302</i> Überschwemmungsgebiete bzw. Renaturierungsflächen haben unmittelbar Einfluss auf den Grundwasserkörper. Im Sinne der WRRL ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern. Dies kann nicht ausgeschlossen werden, daher betreffen diese Einzelmaßnahmen auch das Handlungsfeld der WRRL. Zusätzlich sind bei der Festsetzung von neuen Überschwemmungsflächen die Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das Landeswassergesetz HWG zu berücksichtigen. Die Spalte ist mit einem Hinweis im Handlungsfeld WRRL zu versehen. Die Ergänzung ist erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zur Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes (Verschlechterungsverbot) und der Verbesserungspflicht nach Art. 4, Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen.	Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bzw. Festlegung von Vorranggebieten werden Flächen, die faktisch bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt werden, formal unter Schutz gestellt. Die formale Ausweisung führt zu keiner Änderung einer faktisch bereits vorhandenen Überflutungsgefährdung. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dient auch dem Grundwasserschutz, da erst nach der Festsetzung bestimmte Restriktionen (z. B. in Bezug auf die Aufstellung von Heizöltanks) greifen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-52 58-53 58-54	<i>Zu Anhang 2/Anhang B – Maßnahme 311, 312, 314</i> Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Dahingehend ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 die Spalte Handlungsfeld WRRL mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Bei Maßnahme 314 ist, wie bereits an mehreren Stellen angeführt, auch der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Auf die besondere Stellung der Trinkwasserversorgung wird an mehreren Stellen im Bericht hingewiesen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-55	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 310:</i> Die Aufzählung in der Zeile Maßnahmenbeschreibung ist wie folgt zu ergänzen: „...(Raumordnung, Bauleitplanung, Natura 2000, WRRL, Trinkwasserrichtlinie)“	Die Maßnahmenbeschreibung ist im LAWA-Maßnahmenkatalog bundesweit definiert. Änderungen und/oder Anpassungen des LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs können nur im Zuge der Fortschreibung des Katalogs auf Ebene der LAWA unter Einbeziehung aller Bundesländer erfolgen und sind an dessen Überarbeitungszeiten gekoppelt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein der FGG Rhein 2021-2027 vorgenommen.
58-56	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 310:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" mit - / + zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands sind Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands in der Regel keine erhebliche bzw. positive Wirkung."	Bei der hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung kommt es i.d.R. nicht zu baulichen Eingriffen, so dass die genannten Wirkungen hier nicht zu befürchten sind. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-57	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 310:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzbereiche" mit „-“ zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Bei der hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung kommt es i.d.R. nicht zu baulichen Eingriffen, so dass die genannten Wirkungen hier nicht zu befürchten sind. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-58	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 311:</i> Im Umweltziel "Mensch" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Schutz menschlicher Gesundheit" mit - / + zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen möglich."	Mögliche Stoffeinträge in Auengebiete werden aufgrund ihrer nicht unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht als Bewertungsfaktor betrachtet. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-59	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 311:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" von + auf - / + anzupassen. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der Text folgendermaßen zu ergänzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands sind Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Positive Wirkung auf den Grundwasserhaushalt durch Reaktivierung von Feuchtgebieten."	Maßnahmen nach Nr. 311 sind i. d. R. nicht mit baulichen Eingriffe in die schützende Deckschicht verbunden. Inwieweit eine konkrete Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-60	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 311:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzgebiete" mit „-“ zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Maßnahmen nach Nr. 311 sind i. d. R. nicht mit baulichen Eingriffe in die schützende Deckschicht verbunden. Inwieweit eine konkrete Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-61	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 312:</i> Im Umweltziel "Mensch" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Schutz menschlicher Gesundheit" mit - / + zu versehen.	

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands sind Stoffeinträge durch Mobilisierung von Schadstoffen, aufgrund eines ansteigenden Grundwasserspiegels und erhöhte Grundwasserneubildung, möglich. "	Mögliche Stoffeinträge in Auengebiete werden aufgrund ihrer nicht unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht als Bewertungsfaktor betrachtet. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-62	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 312:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" von + auf - / + anzupassen. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der Text folgendermaßen zu ergänzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands sind Stoffeinträge durch Mobilisierung von Schadstoffen, aufgrund eines ansteigenden Grundwasserspiegels und erhöhte Grundwasserneubildung, möglich. Positive Wirkung auf den Grundwasserhaushalt durch Entsiegelung."	Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass im Steckbrief ein Hinweis unter "Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich" ergänzt wird, dass eine Entsiegelung nur in Gebieten stattfinden darf, in denen kein Eintrag von Schadstoffen über den Boden ins Grundwasser zu befürchten ist. Die Bewertung wurde unter dieser Prämisse nicht geändert.
58-63	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 312:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzgebiete" mit „-“ zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge durch Mobilisierung von Schadstoffen, aufgrund eines ansteigenden Grundwasserspiegels und erhöhte Grundwasserneubildung, möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass im Steckbrief ein Hinweis unter "Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich" ergänzt wird, dass eine Entsiegelung nur in Gebieten stattfinden darf, in denen kein Eintrag von Schadstoffen über den Boden ins Grundwasser zu befürchten ist. Die Bewertung wurde unter dieser Prämisse nicht geändert.
58-64	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 313:</i> Im Umweltziel "Mensch" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Schutz menschlicher Gesundheit" mit „-“ zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: „Hinsichtlich des chemischen Zustands in Abhängigkeit von der Qualität des zu versickernden Wassers sind Stoffeinträge in das Grundwasser möglich.“	Mögliche Stoffeinträge in Auengebiete werden aufgrund ihrer nicht unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht als Bewertungsfaktor betrachtet. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-65	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 313:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" von + auf - / + anzupassen. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der Text folgendermaßen zu ergänzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands in Abhängigkeit von der Qualität des zu versickernden Wassers sind Stoffeinträge in das Grundwasser möglich. Positive Wirkung auf die Grundwasserneubildung durch Entsiegelung und Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser.	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.
58-66	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 313:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzgebiete" mit - zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge in Abhängigkeit von der Qualität des zu versickernden Wassers möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Die Forderung ist weitgehend berücksichtigt worden. Mit Ausnahme des letzten Satzes wurde der Steckbrief entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.
58-67	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 314:</i> Im Umweltziel "Mensch" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Schutz menschlicher Gesundheit" mit „-“ zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: „Hinsichtlich des qualitativen chemischen Zustands des Oberflächengewässers sind Stoffeinträge in das Grundwasser möglich.“	Mögliche Stoffeinträge in Auengebiete werden aufgrund ihrer nicht unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht als Bewertungsfaktor betrachtet. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-68	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 314:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" von + auf - / + anzupassen.	

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der Text folgendermaßen zu ergänzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands sind Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Positive Wirkung auf den Grundwasserhaushalt durch Reaktivierung von Feuchtgebieten."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief im Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert. Darüber hinaus wurde eine entsprechende Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ergänzt.
58-69	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 314:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzgebiete" mit „-“ zu versehen (qualitative Bewertung). Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief im Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.
58-70	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 315:</i> Im Umweltziel "Mensch" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Schutz menschlicher Gesundheit" mit + / - zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: „Im Rahmen der Erweiterung bestehender und dem Bau neuer Anlagen besteht die Gefahr, dass sich der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge beim Bau, Erweiterung, Betrieb und beim Einstau verschlechtert.“	Mögliche Stoffeinträge in Hochwasserrückhaltebecken oder Poldern in das Grundwasser werden aufgrund ihrer nicht unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht als Bewertungsfaktor betrachtet. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-71	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 315:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" mit - / + zu versehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird.	

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwassers sind Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands in der Regel keine erhebliche bzw. positive Wirkung."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.
58-72	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 315:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzgebiete" mit „-“ zu verstehen. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen; möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.
58-73	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 317:</i> Im Umweltziel "Mensch" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Schutz menschlicher Gesundheit" mit + / - zu verstehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: „Im Rahmen der Erweiterung bestehender und dem Bau neuer Anlagen besteht die Gefahr, dass sich der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge beim Bau, Erweiterung, Betrieb und beim Einstau verschlechtert.“	Mögliche Stoffeinträge auf überschwemmten Flächen an linearen Hochwasserschutzanlagen werden aufgrund ihrer nicht unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht als Bewertungsfaktor betrachtet. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
58-74	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 317:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" mit - / + zu verstehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands sind Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands in der Regel keine erhebliche bzw. positive Wirkung."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
58-75	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 317:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzgebiete" mit „-“ zu verstehen. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.
58-76	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 318:</i> Im Umweltziel "Mensch" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Schutzmenschlicher Gesundheit" mit + / - zu verstehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: „Im Rahmen des Unterhalts und der Anpassung bestehender Anlagen besteht die Gefahr, dass sich der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge im Rahmen der vorgenommenen Arbeiten und durch den Betrieb der Anlage verschlechtert.“	Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen. zur Begründung s. SN-ID 58-73
58-77	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 318:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwasser" mit - / ++/- zu verstehen. Eine entsprechende Angabe sollte vorgenommen werden, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass das Umweltziel von der Maßnahme nicht beeinflusst wird. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Hinsichtlich des chemischen Zustands sind Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten möglich. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands in der Regel keine erhebliche bzw. positive Wirkung."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.
58-78	<i>Zu Anhang 3: SUP-Steckbriefe der Maßnahmentypen – Maßnahme 318:</i> Im Umweltziel "Wasser" ist die Bewertung gemäß unseren Ausführungen zum Umweltbericht für die Umweltziele "Wasserschutzgebiete" mit „-“ zu verstehen. In der Spalte "Erläuterung der Umweltauswirkungen" ist der bisherige Text "Keine erheblichen Umweltwirkungen." zu streichen und durch folgende Ausführungen zu ersetzen: "Stoffeinträge bei baulichen Eingriffen in die schützenden Deckschichten, während bzw. nach Überschwemmungen durch Versickerung sowie durch Mobilisierung von Schadstoffen, möglich. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei diesen Maßnahmen zu gewährleisten."	Die Forderung wurde berücksichtigt. Der Steckbrief wurde entsprechend ergänzt und die Bewertung geändert.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
HE011		
62-1	Im Umweltbericht (S. 184 ff. Kap. 9.2) sollte bei den Gesetzen und Verordnungen das hessische Denkmalschutzgesetz ergänzt werden, das für den Schutz der Kulturdenkmale in Hessen die maßgebliche Norm ist. Dem Um- oder Rückbau von Siedlungsstrukturen kann, soweit diese Kulturdenkmäler sind, nicht zugestimmt werden. Zudem weisen wir auf Denkmäler des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft sowie historische Brücken hin. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege sind insbesondere die Uferbereiche der Gewässer als Fundstätten von besonderer Bedeutung. Hier gilt das Primat der Eingriffsminimierung und die Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 1 HDSchG bei Veränderungen. Dieser Umstand ist beispielsweise bei den Maßnahmen 311, 314-320 des LAWA-BLANO- Maßnahmenkatalogs Im Zuge der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist daher eine Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörden gemäß HDSchG erforderlich.	Aufgrund des bundeslandübergreifenden Charakters des HWRM-Plans werden keine Landesgesetze explizit aufgeführt. Auf die Berücksichtigung der Landesgesetze und die erforderliche Beteiligung wird in Kapitel 1.5 hingewiesen. Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen im Rahmen der Umsetzung zu konkretisieren und unter Berücksichtigung der einschlägigen (landes)rechtlichen Regelungen umzusetzen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementplanung in Hessen berücksichtigt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde jedoch keine Änderung im Umweltbericht zum länderübergreifenden HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
62-2	Aktuelle Denkmaldaten stehen für immer weitere Bereiche des Landes Hessen in digitaler, georeferenzierter Form zur Verfügung und können über die beiden Fachabteilungen im Landesamt für Denkmalpflege Hessen abgerufen werden. Für das übrige Land sind analoge Denkmallisten vorhanden. Teile des Datenbestandes sind bereits im Geoportal Hessen einsehbar. Insofern bitten wir bei künftigen Fortschreibungen der Hochwasserrisikomanagementplanungen zu den einzelnen Flüssen die Formulierung entsprechend zu verändern. Hier bedarf es auch nicht nur der Betrachtung der Auswirkungen auf Bau- und Kunstdenkmäler, sondern gemäß der LAWA-Empfehlungen auch auf die Bodendenkmäler (fehlt z.B. im Ergänzungsbericht zum Hochwasserrisikomanagementplanung im Risikogebiet Kinzig 2016-2021 S. 13 und im Ergänzungsbericht zum Hochwasserrisikomanagementplanung im Risikogebiet Main 2016-2021 S. 12). Hinsichtlich der Bewertung der Hochwassergefährdung lässt sich der betroffene Denkmalbestand durch Überlagerung der hochwassergefährdeten Bereiche mit den georeferenzierten Denkmaldaten ermitteln. Konkrete Maßnahmen sind mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Bezirksarchäologie und Bezirksdenkmalpflege abzustimmen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan sowie der darauf Bezug nehmende Umweltbericht stellen die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und haben somit Rahmencharakter. Die Überprüfung und Fortschreibung der Risikomanagementplanung in den Risikogebieten erfolgt durch die zuständigen Behörden in den Ländern. Die 2018 vorgenommene Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete nach EU-HWRM-RL erfolgte in Hessen auf Grundlage der von der LAWA auf der 153. LAWA-Vollversammlung am 16.7.17. März 2017 in Karlsruhe beschlossenen Empfehlungen. Die in den explizit genannten Ergänzungsberichten zur Hochwasserrisikomanagementplanung in den Risikogebieten Kinzig und Main aufgelisteten Kulturgüter wurden dieser Unterlage vollumfänglich entnommen. Da im Ergänzungsbericht die 2018 vorgenommenen Prüfschritte auf der Grundlage der zu berücksichtigenden LAWA-Empfehlung dokumentiert werden, wird die Auflistung in den Ergänzungsberichten auch nicht um Bodendenkmäler erweitert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementplanung in Hessen berücksichtigt. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde jedoch keine Änderung im Umweltbericht zum länderübergreifenden HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
HE019		
70-5	Bedeutsame Umweltprobleme Neben den genannten Gebieten können bei Betriebsbereichen nach StörfallIV insbesondere auch Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 6 UVPg i.V.m. Nrn. 1.6 und 1.7 der Anlage 3 UVPg sein.	Diese Gebiete werden über das Schutzgut "Sonstige Sachgüter" miterfasst (s. Umweltbericht S. 112). Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.

SN-ID	Stellungnahme/Forderung	Einschätzung und Berücksichtigung
70-6	Übersichtskarten zu Schutzgebieten Einzubinden in Übersichtskarten wären auch angemessene Abstände bzw. Achtungsabstände gemäß Planungskriterien nach § 50 BImSchG (Landuse-Planning). Hinzuzufügen sind diese Räume innerhalb angemessener Abstände bzw. Achtungsabständen auch im textlichen Teil.	Die angesprochenen Achtungsabstände sind keine Schutzgebiete im Sinne der Inhalte in Kapitel 3 des Umweltberichts bzw. der angesprochenen Karte. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.
70-7	Prognose Umweltzustand bei Nichtdurchführung Zusätzlich zur Flächeninanspruchnahme von Siedlung und Verkehr ist zwingend auch die Flächeninanspruchnahme durch die Industrie zu bewerten.	Im Umweltbericht werden unter dem Begriff "Siedlung" sowohl Flächen mit Wohnnutzung als auch Industrie- und Gewerbeflächen zusammengefasst. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der FGG Rhein wurde keine Änderung im Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein vorgenommen.